

Informationsmappe für Baubeauftragte



Eine Orientierungshilfe
für ehrenamtliche Baubeauftragte
in den Kirchengemeinden

2. Auflage



Landeskirchenamt
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Herausgeber:

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
Landeskirchenamt
Rote Reihe 6
30169 Hannover

Redaktion:

Annegret v. Collande
Heidrun Böttger

Gestaltung und Layout:

Prenzel Layout

Druck:

Memmingen MedienCentrum Druckerei und Verlags-AG, Memmingen

Fotos:

Ulrich Ahrensmeier, Heino Stender, Dr. v. Poser und weitere Privatfotos

Erscheinungsdatum 2. Auflage:

September 2012

Die Texte in der 2. Auflage der Informationsmappe entsprechen dem Stand vom 31.08.2012. Nachfolgende Änderungen sind nicht berücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass die Hinweise und Bestimmungen laufenden Aktualisierungen unterliegen. Die vollständigen und verbindlichen Texte sind im Kirchlichen Amtsblatt bzw. in den entsprechenden Veröffentlichungen nachzulesen.

Gegenüber der 1. Auflage sind nur wenige redaktionelle Änderungen aufgenommen worden (in den Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung für die Kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege [DBBau], im Finanzausgleichsgesetz [FAG], in der Rechtsverordnung über den Finanzausgleich... [FAVO] sowie in den Grunddaten zum Baubegehungsbericht). Im übrigen sind die Texte unverändert.

Die Informationsmappe enthält Links zu fremden Inhalten bzw. anderen Websites. Auf die Gestaltung, die Inhalte oder die Urheberschaft der gelinkten Seiten fremder Betreiber hat das Landeskirchenamt keinerlei Einfluss oder Kontrolle, daher ist es für den Inhalt nicht verantwortlich.

Informationsmappe für Baubeauftragte

Eine Orientierungshilfe
für ehrenamtliche Baubeauftragte
in den Kirchengemeinden





Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Umgang mit dem Gebäudebestand von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen bringt täglich neue Herausforderungen:

Die Nutzung und der Betrieb der Gebäude muss organisiert, die Bauunterhaltung sichergestellt und insbesondere die in den historischen Gebäuden ruhenden Werte sollen für künftige Generationen bewahrt werden. Nötig hierfür ist neben Kreativität auch ein profundes Maß an Wissen über die Verwaltung von Gebäuden. Gerade in diesem Bereich sind die Kirchengemeinden und Kirchenkreise zunehmend auf das Engagement von Ehrenamtlichen angewiesen. Und diesen stellen sich bei der Arbeit mit und an den Gebäuden zahlreiche Fragen.

Mit der neuen Info-Mappe für Baubeauftragte möchten wir möglichst viele Antworten geben und eine Orientierungshilfe für die Baubeauftragten und Kirchenvorstände zum Umgang mit den vielfältigen Anforderungen im Gebäudebereich anbieten.

Vielen Gemeindegliedern ist oft nicht bewusst, welchen Schatz ihre Kirchen, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser und andere Gebäude darstellen. Kulturelles Erbe und gelebte Glaubenstradition sind an diesen Bestand zumeist untrennbar gekoppelt. Angesichts der negativen Perspektiven für die finanzielle Entwicklung stellt die Er- und Unterhaltung des Gebäudebestandes heute und künftig eine große Herausforderung dar.

Hier möchte die anliegende Mappe Informationen und Anregungen für eine effektive Nutzung der Gebäude und ihrer Ausstattungsgegenstände sowie die Vermeidung von Bauschäden und im Weiteren aber auch für die Durchführung von Maßnahmen zur Schadensbeseitigung geben.

Den im hinteren Teil der Informationsmappe aufgeführten Autoren und Autorinnen der Beiträge sowie insbesondere Frau Oberkirchenrätin A. von Collande, der die Redaktion des Leitfadens oblag, sei an dieser Stelle für die Idee und die Umsetzung ausdrücklich gedankt.

Den Leserinnen und Lesern wünsche ich neben einer interessanten Lektüre, dass sie dem Werk viele Anregungen und Impulse für die Verwaltung ihres Gebäudebestandes entnehmen können.

Hannover, im September 2009



(Adalbert Schmidt, OLKR,
Leiter d. Bau- und Grundstücksdezernates
im Landeskirchenamt)

„So viele Seiten . . . – wann soll ich das denn lesen?“

Dies werden Sie unter Umständen sagen, wenn Sie diese Informationsmappe in den Händen halten.

Aber keine Sorge!

Dies ist keine Mappe zum Durchlesen, sondern eine Sammlung von Einzelthemen, die Antworten gibt bei Fragen, die Sie als Baubeauftragte oder Baubeauftragter in Ihrer Kirchengemeinde haben.

Um in einzelne Schwerpunkte hineinzukommen, haben wir Ihnen zu 18 Themen jeweils einen Einführungstext vorangestellt. Um in das jeweilige Sachgebiet intensiver einzusteigen, müssten Sie jedoch die hierzu erlassenen Bestimmungen und Regelungen im Einzelnen durchgehen. Bei konkreten Fragen empfiehlt es sich auch, im Kirchenamt¹ oder bei dem für Sie zuständigen Amt für Bau- und Kunstpflege nachzufragen.

Bei den vielen dargestellten Schwerpunkten sollten Sie nicht alles gleichzeitig in den Blick nehmen wollen. Oft ist es besser, mit einem Thema zu beginnen, das einem besonders wichtig erscheint und die anderen Themen erst danach Stück für Stück abzuarbeiten. Als Baubeauftragte oder Baubeauftragter sollten Sie auch die Möglichkeit wahrnehmen, an den internen Fortbildungsveranstaltungen des Kirchenamtes, das dieses in Zusammenarbeit mit dem Amt für Bau- und Kunstpflege durchführt, teilzunehmen. Am besten, Sie fragen bei dem für Sie zuständigen Kirchenamt nach.

Die hier abgedruckten Texte sowie weitere Hinweise können Sie auf der Homepage der Landeskirche nachlesen unter:

www.evlka.de oder www.landeskirche-hannover.de

unter dem Menüpunkt: Immobilien und Bau.

Auch das Nachschlagen im Stichwortverzeichnis kann Ihnen weiterhelfen, der Lösung Ihres Problems näherzukommen.

Wir wünschen Ihnen viel Freude und Erfolg bei Ihrer Tätigkeit in Ihrer Kirchengemeinde!

¹ Mit Blick auf die anstehenden Fusionen der kirchlichen Verwaltungsstellen wird im folgenden statt „Kirchenkreisamt“ einheitlich der Sprachgebrauch „Kirchenamt“ verwendet.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Leseanleitung	4
■ 1. Objekte	8
1.1 Kulturdenkmale	8
1.2 Gemeinde- und Pfarrhäuser	9
1.3 Orgeln	10
1.4 Glocken	11
1.5 Kunstgegenstände	12
■ 2. Baumaßnahmen	16
2.1 Baubegehungen	16
2.2 Beispiel einer Baubegehung	17
2.3 Schadenverhütung	21
2.4 Energie und Umweltschutz	21
2.5 Finanzen	23
2.6 Vergabe	25
2.7 Streitigkeiten	26
2.8 Dokumentation	26
■ 3. Rechtlicher Rahmen	28
3.1 Kirchliche Rechtsvorschriften	28
3.2 Technische Wartungsverträge	29
3.3 Architektenvertrag	31
3.4 Haftung	32
3.5 Versicherungen	34

■ 4. Anlagen/Organisatorisches	37
---	-----------

4.1 Aus der Rechtssammlung	37
--------------------------------------	----

Hinweis:

Die vorliegende Informationsmappe für Baubeauftragte wurde als 2. Auflage im September 2012 aufgelegt. Seit Erscheinungsdatum sind mittlerweile 12 Jahre vergangen. In dieser Zeit haben sich etliche Änderungen in den Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen, Richtlinien etc. ergeben, so dass einige der unter Ziffer 4.1 der vorliegenden Informationsmappe genannten Normen nicht mehr den tatsächlichen aktuellen Stand wiedergeben.

Um jedoch den Bau- und Energiebeauftragten der Kirchenkreise Emden-Leer und Rhaderfehn weiterhin ein konstruktives und zielgerichtetes Arbeiten mit dieser Mappe zu ermöglichen, hat das Kirchenamt Leer sich dazu entschieden, die Seiten 37 bis 126 zu entfernen.

Stattdessen bitten wir die Bau- und Energiebeauftragten beider Kirchenkreise, sich bei rechtlichen Fragestellungen an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenamt Leer zu wenden.

Ihr



4.5 Stichwortverzeichnis	127
------------------------------------	-----

4.6 Abkürzungsverzeichnis	130
-------------------------------------	-----

1 Objekte

Die Kirchengemeinden verfügen über die unterschiedlichsten Gebäude und Ausstattungsgegenstände, die für die Besonderheiten kirchlicher Arbeit je auf ihre Weise von Bedeutung sind. Die für die wichtigsten Objekte des kirchlichen Lebens spezifischen Regelungen haben wir Ihnen im Folgenden zusammengestellt.

Von zentraler Bedeutung ist der Ort des Gottesdienstes, die Kirche. Über einzelne Punkte, die für die Nutzung von Kirchen wichtig sind, wie z.B. Beheizung und Belüftung, wird an anderer Stelle dieser Informationsmappe noch die Rede sein, ebenso wie über ihre Ausstattungsstücke. Zahlreiche Kirchen, aber auch Pfarrhäuser oder Gemeindehäuser, stehen unter Denkmalschutz als Kulturdenkmale. Der Umgang mit diesen Gebäuden steht daher – unabhängig von ihrer jeweiligen Funktion – allein wegen der Denkmaleigenschaft ganz anders im Blickpunkt. Im Folgenden soll deshalb dieser besondere Schwerpunkt des Umgangs mit denkmalgeschützter Bausubstanz betrachtet werden, der vor allem, aber nicht nur, Kirchen betrifft.

1.1 Kulturdenkmale

Kulturdenkmale und Denkmalschutz

„Was versteht man unter dem Begriff Kulturdenkmal?“

Sehr viele Gebäude in den Kirchengemeinden sind als Kulturdenkmale eingestuft. Neben diesen Baudenkmalen gibt es aber auch Bodendenkmale und sonstige bewegliche Denkmale. Gemeint sind damit einerseits die Gebäude wie Kirchen, Pfarrhäuser usw., aber auch Teile baulicher Anlagen, eine Gruppe von baulichen Anlagen (Ensemble) sowie Grünanlagen, etwa Kirchplätze oder Friedhöfe.

Daneben können auch Bodendenkmale bei Grabungen berührt sein. Gemeint sind damit „mit dem Boden verbundene oder im Boden verborgene Sachen“, z. B. Grabsteine oder Grabbeigaben. Schließlich gibt es noch die beweglichen Denkmale wie Gemälde und Kelche.

„Wie erfährt der Kirchenvorstand, welche Denkmale sich in seinem Besitz befinden? Ist alles, was alt ist, generell ein Kulturdenkmal?“

Nicht alles, was alt ist, ist automatisch auch ein Kulturdenkmal. In Niedersachsen existiert ein Verzeichnis der Kulturdenkmale, aufgestellt vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) in Hannover. Hier kann jeder Eigentümer eines Gebäudes oder Grundstückes den aktuellen Status im Detail abfragen. Aktuell daher, da das Verzeichnis laufend weiter fortgeschrieben wird. Das heißt, dass Kulturdenkmale neu aufgenommen werden, aber auch andere aus dem Verzeichnis gestrichen werden können. Entsprechende



Auszüge aus dem Verzeichnis führt das Amt für Bau- und Kunstpflege.

Hin und wieder findet sich beim jeweiligen Kirchenvorstand eine Benachrichtigung des Landesamtes für Denkmalpflege, in der dieser über die Aufnahme von in seinem Besitz befindlichen Kulturdenkmalen in das Verzeichnis informiert wird.

Über die beweglichen Kulturdenkmale (z.B. Leuchter) und die Vasa Sacra (z.B. Abendmahlskelch) können Sie sich ebenfalls im Amt für Bau- und Kunstpflege oder beim Kunstreferat erkundigen.

„Nun ist der Kirchenvorstand darüber informiert, welche Kulturdenkmale er besitzt. Aber was folgt daraus und wer trägt die Verantwortung für die Kulturdenkmale?“

Wie so oft: Rechte und Pflichten!

Das Land Niedersachsen hat den Schutz der Baudenkmale geregelt. Seit 1978 gibt es das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) und damit ein Regelwerk für den Schutz, die Pflege und wissenschaftliche Erforschung von Kulturdenkmalen. Dieses gilt für die kirchlichen Kulturdenkmale sinngemäß. Der Eigentümer, gemeint ist damit die Kirchengemeinde, vertreten durch ihren Kirchenvorstand, hat die Verpflichtung, die ihm übertragenen Kulturdenkmale zu pflegen, zu schützen und instandzuhalten.

An dieser Stelle kommt eine Besonderheit für die in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zusammengeschlossenen Landeskirchen zum Tragen: Der **Loccumer Vertrag**.

Der Loccumer Vertrag aus dem Jahr 1955 regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Land Niedersachsen und den fünf evangelischen Landeskirchen in Niedersach-



sen. Aus Sicht der Denkmalpflege sei hier nur der Artikel 20 zitiert, in dem es heißt:

„Die Kirchen werden der Erhaltung und Pflege denkmalwichtiger Gebäude... ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. Sie werden Veräußerungen oder Umgestaltungen nur im Benehmen mit den Stellen der staatlichen Denkmalpflege vornehmen. Sie werden dafür sorgen, dass die Kirchengemeinden und sonstige Verbände entsprechend verfahren.“

„Welche Aufgabe haben denn in diesem Zusammenhang die Ämter für Bau- und Kunstpflege?“

Werden durch beabsichtigte Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden denkmalpflegerische Belange berührt, so muss das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflege für die erforderliche Herstellung des Benehmens mit der staatlichen Denkmalpflege sorgen. Dies gilt unbeschadet von der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes nach Art. 20 des Loccumer Vertrags.²

Gleichzeitig erbringen die Ämter für Bau- und Kunstpflege bei Baumaßnahmen an gottesdienstlichen Gebäuden und Räumen die erforderlichen Architektenleistungen einschließlich der notwendigen denkmalpflegerischen Bewertungen.³

Die Ämter für Bau- und Kunstpflege sind auch verpflichtet, bei etwaigen Verstößen gegen denkmalpflegerische Vorgaben das Landeskirchenamt zu informieren und das Landeskirchenamt bei seiner Aufsichtspflicht über die kirchlichen Körperschaften zu unterstützen.

„Ist damit gemeint, dass der Kirchenvorstand seine Verantwortung bei Kulturdenkmälern an andere abgegeben hat und sich nicht weiter kümmern muss?“

Ein klares **NEIN!**

Die Kirchengemeinden sind Eigentümer ihrer Gebäude, auch wenn es sich um Kulturdenkmale handelt. Die Eigentümerverantwortung der Kirchengemeinden kann nicht auf die Ämter für Bau- und Kunstpflege oder andere Dritte übertragen werden. Der Umgang mit Kulturdenkmälern erfordert eine besondere Sorgfalt und ggf. die Einholung einer guten Beratung, sodass die Verantwortung der Kirchenvorstände für die Begleitung von Baumaßnahmen eher zu- als abnimmt.

In Streitfällen zwischen Kirchenvorstand und Amt für Bau- und Kunstpflege kann das Landeskirchenamt direkt eingeschaltet werden.

„Immer nur Pflichten und wo bleiben unsere Rechte?“

Das besondere Interesse an der Erhaltung der im Land befindlichen Denkmale zeigt sich auch daran, dass der Staat verstärkt Zuschüsse für die Instandsetzung oder Restaurierung von denkmalwerter Substanz zur Verfügung stellt. Die Verpflichtungen aus dem Loccumer Vertrag führen dazu, dass die Kirchengemeinden bei Instandsetzungsmaßnahmen an Baudenkmalen vom Kirchenkreis oder auch von der Landeskirche finanziell unterstützt werden. Natürlich können die kirchlichen Zuschüsse immer nur in Abhängigkeit von vorhandenen Finanzmitteln gewährt werden. Über Fördermöglichkeiten und entsprechende Zuschussanträge können Sie sich beim zuständigen Kirchenamt informieren.

„Können Sie mir das Wichtigste noch mal ganz praktisch zusammenfassen?“

- Der Kirchenvorstand hat die Verpflichtung wie jeder private Eigentümer eines Kulturdenkmals, sich um eine sachgerechte Pflege und Unterhaltung zu kümmern.
- Die Mitarbeitenden in den Ämtern für Bau- und Kunstpflege sind speziell denkmalpflegerisch ausgebildet. Deshalb sind sie ein kompetenter Gesprächspartner bei der Beratung und Planung von Maßnahmen an Kulturdenkmälern.
- Sobald durch Bau- oder Restaurierungsmaßnahmen denkmalpflegerische Belange berührt werden können, muss das Amt für Bau- und Kunstpflege eine Bescheinigung darüber erteilen, dass keine denkmalpflegerischen Bedenken gegen diese Maßnahme bestehen (sogenannte „Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

Wichtig: Diese Bescheinigung ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme einzuholen. Hierzu empfiehlt es sich, das Amt für Bau- und Kunstpflege **frühzeitig in die örtlichen Planungen einzubeziehen**.

Weitere maßgebliche Hinweise:

Art. 20 Loccumer Vertrag (RS 20 C), §§ 8 bis 11 RechtsVOBau (RS 62-1), §§ 5 bis 7 und 10 Dienstanweisung für die Ämter für Bau- und Kunstpflege (RS 62-4); RdVfg. G 16/2001

1.2 Gemeinde- und Pfarrhäuser

Bauvorhaben in der Kirchengemeinde

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit der Baubeauftragten ist die Instandhaltung und Instandsetzung der kirchlichen Bausubstanz. Es wird aber auch immer wieder vorkommen, dass Fragen zu Neu- oder Umbau von Gebäuden an Sie herangetragen werden.

Für **Gemeindehäuser** hat die Landeskirche Grundsätze herausgegeben, die zu einer sparsamen, wirtschaftlichen und umweltgerechten Bauausführung beitragen sollen. Die in der entsprechenden Rundverfügung⁴ genannten Richt-

² vgl. § 7 Abs. 1 Dienstanweisung für die Ämter für Bau- und Kunstpflege

³ vgl. § 6 Abs. 1 Dienstanweisung für die Ämter für Bau- und Kunstpflege

⁴ vgl. RdVfg. K 11/1997



werte werden auch als Maßstab bei der Gewährung von Zuschüssen für Neubaumaßnahmen durch das Landeskirchenamt herangezogen.

Für **Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen** sind die Verwaltungsvorschriften für den Neubau, Umbau, die Instandsetzung und Ausstattung von Pfarrhäusern (Pfarrhausbauvorschriften) maßgeblich.⁵ Die darin geregelten Maßstäbe sind auch deshalb erforderlich, um bei Pfarrwechseln innerhalb der Landeskirche in jeder Gemeinde (annähernd) gleich gute Arbeits- und Lebensbedingungen für die Pastoren und Pastorinnen anzubieten. Deshalb dürfen besondere Wünsche nur bedingt berücksichtigt werden. Sonderausstattungen wie z. B. Markisen oder Jalousien sind in der Regel vom Wohnungsinhaber oder der Wohnungsinhaberin zu bezahlen. Hierzu gehört auch die Beseitigung solcher Ausstattungen, wenn die Wohnungsnachfolger sie nicht übernehmen wollen.

Das Pfarrhaus soll bevorzugt in der Nähe der Kirche oder des Gemeindehauses liegen. Dadurch soll eine möglichst gute Erreichbarkeit der Pastorin oder des Pastors gewährleistet werden.



⁵ vgl. RS 62-3

Bei der Finanzierung von Baumaßnahmen ist die Kirchengemeinde nicht auf sich allein gestellt. Kirchenkreis und Landeskirche geben unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse. Weitere Informationen hierzu können Sie beim Kirchenamt erhalten.

Die Kosten für **Schönheitsreparaturen** in Pfarrhäusern werden aus einem separaten Fonds beim Kirchenkreis übernommen. Die Zeitabstände für die Schönheitsreparaturen richten sich nach dem „Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen“.⁶ Sind Schönheitsreparaturen nach Fristenplan fällig, ist ein entsprechender Antrag entweder vom Dienstwohnungsinhaber oder der Dienstwohnungsinhaberin selbst oder vom Kirchenvorstand an das Kirchenkreisamt zu stellen.⁷ Die Mittel können dann zentral aus dem Schönheitsreparaturfonds zur Verfügung gestellt werden.

Bei allen Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, dürfen Baumaßnahmen nur nach Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Bau- und Kunstpflge und einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durchgeführt werden. Dies ist bei (Schönheits-)Reparaturen nicht erforderlich.

Werden – z. B. im Zuge einer Baubegehung – Schäden oder Mängel festgestellt, so ist für eine erfolgreiche Instandsetzung entscheidend, dass die Ursachen richtig erkannt und anschließend beseitigt werden.

Weitere maßgebliche Hinweise:

Verwaltungsvorschriften für den Neubau, Umbau, die Instandsetzung und Ausstattung von Pfarrhäusern (RS 62-3) RdVfg. K 1/1997; Mitteilung K 11/2006

1.3 Orgeln

Wichtiges über die Orgel

Für alle Fragen, die die Orgel betreffen, können Sie sich an den Orgelrevisor oder die Orgelrevisorin Ihres Kirchenkreises wenden. Ob Orgelneubau, Überholung, Sicherung bei Baumaßnahmen, Stimmung, klimatische Probleme usw., er oder sie ist der richtige Ansprechpartner in allen Orgelbelangen. Davon ungeachtet gibt es einige generelle Richtlinien, die oft auftauchende Fragen beantworten.

Luftfeuchtigkeit

Die Luftfeuchtigkeit sollte 40% rel. Feuchte nicht unter- und 75% rel. Feuchte nicht überschreiten. Eine länger anhaltende Luftfeuchte unter 40% bzw. über 75% kann zu Schäden am Instrument führen. Kurzzeitige Über- bzw. Unterschreitungen sind nicht problematisch.

Heizung

Die reine Raumtemperatur ist für eine Orgel nicht relevant. Wichtig ist das Zusammenspiel von Temperatur und Luftfeuchtigkeit sowie der Zeitraum des Aufheizens. Warme Luft nimmt mehr Feuchtigkeit auf; in beheizten Räumen kann dies zu extremer Trockenheit und dadurch zu Schä-

⁶ s. hierzu Anlage 3 (zu § 16 Abs. 1) KonfDWV (RS 46-21)

⁷ vgl. § 16 Abs. 1 KonfDWV (RS 46-21)



den führen. Deshalb wird empfohlen, die Obergrenze für die Raumtemperatur auf 16°C zu beschränken. Ein Absinken der Temperatur unter den Gefrierpunkt sollte nicht eintreten. Für einen guten Orgelklang ist es wichtig, dass das ganze Werk die gleiche Temperatur hat. Deshalb sollte der Zeitraum des Aufheizens lang genug gewählt werden, um Verstimmungen zu vermeiden.

Stimmung

Orgeln sind individuell gefertigte Kunstwerke. Deshalb variieren die für das jeweilige Instrument zu empfehlenden Stimmungsintervalle. Sie sind abhängig von der Güte des Instrumentes, den raumklimatischen Gegebenheiten und den musikalischen Anforderungen, die an das Instrument gestellt werden. In dieser Frage ist die Rücksprache mit dem Orgelrevisor oder der Orgelrevisorin und ggf. dem pflegenden Orgelbauer zu empfehlen.

Eine Stimmung sollte nur bei einer mehrere Tage gleichbleibenden Temperatur, möglichst außerhalb der Heizperiode durchgeführt werden. Hier ist darauf zu achten, dass diese Temperatur der bei Gottesdiensten und Konzerten üblichen entspricht, da die Orgel bei dieser Temperatur am besten klingen wird.

Baumaßnahmen

Baumaßnahmen aller Art stellen eine Gefahr für die Orgel dar. Staub- und Feuchtigkeitseinträge sowie mechanische Einwirkungen können die Instrumente schwer schädigen. Deshalb ist unbedingt vor jeglicher Baumaßnahme im oder am Aufstellungsraum der Orgelrevisor oder die Orgelrevisorin zu informieren bzw. Kontakt mit einem Orgelbauer auf-

zunehmen, die das Instrument angemessen schützen, d. h. in der Regel verkleiden können. Besonders sorgfältig muss bei Instrumenten vorgegangen werden, die unter Denkmalschutz stehen. Diese sollten ausschließlich von einem entsprechenden Fachmann eingekleidet werden. Andere Handwerksbetriebe, z. B. ortsansässige Maler, sollten mangels Einblick in die differenzierte Materie des Orgelbaues nicht zum Schutz der Instrumente herangezogen werden.

Weitere maßgebliche Hinweise:

§ 66 Abs. 1 Nr. 12 KGO (RS 12 A)

Rechtsverordnung über die Orgelpflege und den Orgelbau (RS 63-1)

Verwaltungsanordnung zur Rechtsverordnung über die Orgelpflege und den Orgelbau (RS 63-2)

RdVfg. G 19/1987

1.4 Glocken

Pflege und Wartung von Glocken

Glocken sind Musikinstrumente, die als Stimme der Kirche über Stadt und Land rufen. Sie befinden sich jedoch auch in einem technischen Umfeld, das der Beachtung und Pflege bedarf. Alle Maßnahmen an Geläuten müssen dem Ziel dienen, die Glockenmusik zur Freude derer zu verschönern, die sie hören. Um die Notwendigkeit und Wirksamkeit von Veränderungen abschätzen zu können, sind spezielle Kenntnisse nötig. Deshalb ist zur Beratung der Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Glockenwesens ein landeskirchlicher Glockensachverständiger bestellt. Er hilft bei Problemen, die sich an Glocken und Läuteanlagen zeigen, und bei der Planung von Geläutesanierungen, die über kleinere Reparaturen hinausgehen. In solchen Fällen ist es gut, sich möglichst frühzeitig und noch vor der Einschaltung von Fachfirmen an den Glockensachverständigen zu wenden, um eine ausreichende Vorlaufzeit zu gewährleisten.

Als technische Anlagen bedürfen Geläute einer regelmäßigen Kontrolle und Wartung, um gefährlichen Sicherheitsmängeln vorzubeugen. Deshalb soll für jedes Geläute ein Wartungsvertrag mit einer ausgewiesenen Fachfirma abgeschlossen sein oder werden, in dem eine jährliche Kontrolle vereinbart ist. Wichtig ist die Dokumentation der durchgeführten Arbeiten in einem Wartungsbericht. Mustertexte für einen Wartungsvertrag und -bericht nach heutigen Erfordernissen können beim Glockensachverständigen angefordert werden. Aus den jährlichen Wartungen ergeben sich häufig Angebote zu Reparatur oder Aufwertung der Geläute. Solche Angebote können dem Glockensachverständigen zur Bewertung eingereicht werden, wenn sie einen Nettobetrag von 1.000 Euro übersteigen.

Auch die Ämter für Bau- und Kunstpflege besichtigen im Zug der Baubegehungen im Drei-Jahres-Rhythmus die Geläute und fertigen hierüber Berichte an, aus denen der technische Zustand der Anlage hervorgeht. Sie ersetzen mit etwas verändertem Schwerpunkt die früheren Visitationsberichte der Glockenrevisoren. Es empfiehlt sich, die letzten zwei oder drei Berichte einmal daraufhin durchzusehen, was dort als Handlungsbedarf beschrieben wird.



Bei offen aufgehängten Glocken können bei einem Bruch des Klöppels Teile auf Verkehrsflächen abstürzen und dort Personen- oder Sachschäden hervorrufen. Deshalb müssen alle offen aufgehängten Glocken mit Klöppelabsturzicherungen versehen werden. Diese Maßnahme ist unabhängig davon, ob die Anlage jährlich gewartet wird oder nicht, weil Klöppel durch Materialermüdung plötzlich und unvorhersehbar brechen können.

Trotz der regelmäßigen Wartung und Begehung können akute Schwierigkeiten auftreten, die ein sofortiges Eingreifen nötig machen.

Hörbare Probleme

Verändert sich der Klang einer Glocke unvermittelt so deutlich, dass es auch für Laien hörbar ist, dürfte sie beschädigt sein. In solch einem Fall empfiehlt es sich, den Glockenkörper mit einer starken Taschenlampe innen und außen gründlich abzuleuchten. Findet sich ein Riss oder lässt sich die Ursache für die Klangverschlechterung nicht ergründen, ist der landeskirchliche Glockensachverständige zu benachrichtigen.

Auf eine ernst zu nehmende technische Störung deuten auch Nebengeräusche (Klappern, Klirren, Brummen) beim Läuten hin, die außerhalb des Glockenturms zu hören sind. Der Ursache für solche Nebengeräusche sollte umgehend auf den Grund gegangen werden.

Wenn eine Glocke hinkt, also nur einseitig oder nicht gleichmäßig auf beiden Seiten anschlägt, wird sie übermäßig belastet. Ursache kann eine nicht korrekt eingestellte Läutemaschine oder ein außermittig hängender Klöppel sein. Ein solches Problem muss der Wartungsfirma gemeldet und so bald wie möglich behoben werden.

Sichtbare Probleme

Jede Glocke muss fest mit ihrer hölzernen oder stählernen Drehachse, dem Joch, verbunden sein. Wenn eine Glocke sichtbar schief hängt oder sich mit Muskelkraft gegenüber dem Joch bewegen lässt, ist die Verbindung gelockert oder beschädigt. In diesem Fall muss die Wartungsfirma benachrichtigt werden, um die Aufhängung zu ertüchtigen. Bis zur Behebung des Problems ist die Glocke stillzulegen, um einem Absturz vorzubeugen.

Der Klöppel soll so aufgehängt sein, dass er genau in derselben Richtung schwingt wie die Glocke. Ist das nicht so, entstehen während der Bewegung Querkräfte und der Klöppel schlingert. Er trifft dann den Schlagring der Glocke nicht an einer vergleichsweise kleinen Stelle, sondern streut in einem breiten Bereich. Das Schlingern deutet nicht nur auf eine verdrehte und damit gelockerte Klöppelaufhängung hin, sondern führt auch zu unnötigen Belastungen der Belederung. Deshalb ist der Klöppel so rasch wie möglich durch den Wartungsdienst neu auszurichten. Bitte beachten Sie, dass ein seitliches Spiel des Klöppels allein noch kein Grund zur Beanstandung ist; es kommt auf die Klöppelbewegung während des Läutens an.

Spürbare Probleme

Bei schlanken Kirchtürmen kann es sein, dass eine oder mehrere Glocken mit ihrer Pendelfrequenz so ungünstig zur Eigenfrequenz des Bauwerks liegen, dass der Kirchturm durch das Läuten zu Schwingungen angeregt wird. Wenn man sich während des Läutens in der Glockenstube oder im Stockwerk darunter an die Turmwand lehnt und eine deutliche Bewegung wahrnimmt, spricht das für ein baudynamisches Problem.

In solchen Fällen sollte unbedingt der landeskirchliche Glockensachverständige benachrichtigt werden, weil durch die Schwingungen mittel- und langfristig Schäden am Bauwerk eintreten könnten.

Weitere maßgebliche Hinweise:

§ 66 Abs. 1 Nr. 12 KGO (RS 12 A); Läuteordnung (RS 63-3); Glocken und Läuteanlagen (RS 64-4); Schriften der VBG: Sichere Kirchtürme und Glockenträger, Mitteilung G 8/2002

1.5 Kunstgegenstände

Umgang mit Kunstgegenständen

In vielen Kirchen befinden sich Kunstgegenstände, die zur Ausstattung gehören und größtenteils noch im liturgischen Gebrauch stehen. Darunter werden im Allgemeinen Gegenstände verstanden, die vor Jahrzehnten oder Jahrhunderten als Schenkungen, Stiftungen, Leihgaben oder Ankäufe in die Kirchen gelangten. Sie sind historische Zeugnisse der Geschichte einer Kirchengemeinde und müssen daher bewahrt werden.

Gleiches trifft auch auf zeitgenössische Kunstobjekte zu. In vielen Gemeinden ist die Auseinandersetzung mit Kunst ein regelmäßig wiederkehrendes Thema. Die Landeskirche fördert die Anschaffung individueller zeitgenössischer Kunst und zeitgenössischen Kunsthandwerks und legt da-



bei größten Wert auf Qualität. Katalogware genügt diesem Anspruch nicht.

Die Kirchengemeinden bzw. der Kirchenvorstand hat die Pflicht zur Erhaltung der Kunstgegenstände in den Kirchen und damit auch die Verantwortung dafür, das übernommene Erbe an kommende Generationen weiterzugeben.

Dabei sind Regeln zu beachten, die die Erhaltung und Pflege betreffen. Dazu gibt es von Seiten der Landeskirche Hilfestellungen, die bei Anschaffung und Restaurierung in Anspruch genommen werden können, um Konflikte und unnötige Ausgaben zu vermeiden.

1. Anschaffung von Kunstgegenständen

1.1 Genehmigungen

Der **Erwerb von Gegenständen**, die geschichtlichen, Kunst- oder Denkmalwert haben, muss vom Landeskirchenamt genehmigt werden.⁸

Die Annahme von **vererbten oder geschenkten** Kunstgegenständen, wenn diese mit **Auflagen oder Lasten** (hierzu gehören auch Pflege- oder Versicherungslasten) verbunden sind⁹ genehmigt der Kirchenkreisvorstand.

1.2 Verträge mit Künstlern

Bei einer Anschaffung eines Kunstwerkes werden in der Regel im Vorfeld Gespräche mit einem Künstler oder der Künstlerin geführt. Ist man sich einig, mit einem Künstler oder einer Künstlerin zusammenzuarbeiten, sollte vorher abgefragt werden, bis zu welchem Schritt unentgeltliche Leistungen erbracht werden. Dies umfasst in der Regel informative Vorgespräche, erste Kontakte oder auch einen ersten Besuch.

Kosten für die Arbeit des Künstlers oder der Künstlerin entstehen spätestens mit der Forderung nach einem Entwurf zum neuen Objekt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollten weitere Rahmenbedingungen geklärt werden, die in einen Werkvertrag einfließen (z. B. Honorar/Entwurfskosten/Fahrtkosten/Kostenvoranschlag für die Ausführung/Urheber- und Vermarktungsrechte).

Der Werkvertrag kann zunächst auch nur für den Entwurf, später kann ein weiterer Werkvertrag zur Ausführung abgeschlossen werden.

⁸ vgl. § 66 Abs. 1 Nr. 12 KGO (RS 12 A)

⁹ vgl. § 66 Abs. 1 Nr. 7 KGO (RS 12 A)

Musterwerkverträge können beim Kunstreferat der Landeskirche Hannovers angefordert werden.

2. Verleih von Kunstgegenständen

Einige Kirchengemeinden entschließen sich, ihre Kunstschätze für eine kurze Zeitdauer oder als Dauerleihgaben an Museen oder andere Institutionen auszuleihen. Man unterscheidet zwischen Dauerleihverträgen und Leihverträgen für Kurzausleihen (Ausstellungen).

Hierzu siehe auch:

www.evlka.de/kunstreferat/content.php?contentTypeID=1002

2.1. Dauerleihgabe

Manchmal gibt es Gründe (Sicherheitsfragen / Gefährdung des Kunstobjekts durch Klimaschwankungen usw.), die die Überführung eines Kunstobjektes in ein Museum für sinnvoll erscheinen lassen. Kirchengemeinden sollten dann einen Dauerleihvertrag für zunächst fünf Jahre mit jährlicher Verlängerung mit dem Leihnehmer abschließen. Dabei gibt es einige Punkte zu beachten:

Die Landeskirche empfiehlt Gemeinden, den von ihr erarbeiteten **Muster-Dauerleihvertrag** zu verwenden. Dieser ist auf Anfrage abrufbar und kann per E-Mail angefordert werden: www.evlka.de/kunstreferat





Es sollte auf jeden Fall vorher mit dem Kunstreferat Kontakt aufgenommen werden.

2.2. Kurzausleihen für Ausstellungen

Viele Museen bereiten Sonderausstellungen zu kunst- oder kulturhistorischen Themen vor und suchen Originale, die einen bestimmten Aspekt illustrieren oder als authentische Zeugnisse dienen sollen. Häufig erhalten Kirchengemeinden Anfragen, ob sie für eine bestimmte Zeitdauer eines ihrer Schätze (Abendmahlsgerät, Skulpturen, Gemälde usw.) ausleihen wollen.

Erlaubt der Erhaltungszustand des Objektes einen Transport, kann der Kirchenvorstand eine Ausleihe beschließen. Dazu sollte vorher das Kunstreferat beratend eingeschaltet werden.

Grundsätzlich gilt: Tafelmalerei oder Altäre, die sehr empfindlich auf klimatische Schwankungen reagieren, dürfen nicht ausgeliehen werden!

Dies trifft häufig auch auf gefasste Skulpturen zu!

Auch in diesem Fall gibt es einige wichtige Punkte zu beachten:

Die Landeskirche empfiehlt Gemeinden den von ihr erarbeiteten **Muster-Leihvertrag** zu verwenden. Dieser ist auf Anfrage abrufbar und kann per E-Mail angefordert werden: www.evlka.de/kunstreferat

3. Kunstausstellungen

Bei der Planung einer Kunstausstellung, bei der Arbeiten von Künstlern oder aus Museen ausgeliehen werden sollen, sind folgende Punkte zu beachten:

- Der Transport „von Nagel zu Nagel“ muss in der Regel versichert werden.
- Die Objekte, die ausgeliehen werden sollen, müssen ebenfalls versichert werden. Die Versicherungshöhe legt der Leihgeber fest. Er kann auch die Modalitäten zum Raumklima, Transport oder Aufsicht bestimmen.
- Auf jeden Fall ist es ratsam, die zuständige Versicherung (in der Regel die VGH) zu informieren, dass eine Ausstellung in einer Kirche stattfinden soll. Mit der Versicherung lassen sich auch weitere Detail-Fragen klären.
- Bei größeren Ausstellungen und wertvollen Objekten ist es ratsam, einen Leihvertrag abzuschließen.
- Es können Leihgebühren anfallen. Dies ist vorher mit dem Leihgeber abzuklären.
- Das Kunstreferat steht auch in diesem Fall beratend den Kirchengemeinden zur Seite.

4. Verkaufen, Verschenken oder Vernichten von Kunstgegenständen

Das Verkaufen oder Verschenken eines Kunstgegenstandes ist im Einzelfall möglich, muss jedoch **kirchenaufsichtlich genehmigt** werden.¹⁰ Grundsätzlich aber gilt: Abendmahlsgeräte und historische Objekte dürfen nicht verkauft, verschenkt oder vernichtet werden.

Bei einer Zusammenlegung von zwei Kirchengemeinden mit Aufgabe einer Kirche kann es vorkommen, dass künstlerische Ausstattungsgegenstände nicht in die andere Kirche übernommen werden können. In diesem Fall ist rechtzeitig das Kunstreferat einzuschalten, das sich dann bemüht, die Objekte an andere Kirchengemeinden zu vermitteln.

Achtung: In diesem Zusammenhang sind bei vielen Kunstobjekten aus dem 20. und 21. Jh. urheberrechtliche Bestimmungen zu beachten! Diese können auch bereits bei einer Entfernung oder Versetzung von Kunstobjekten vom ursprünglichen Aufstellungsort verletzt sein.

Etliche Künstler oder Künstlerinnen lassen ihre Rechte durch VG-Bild (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst) vertreten. Das kann z.B. bedeuten, dass bei einer Veröffentlichung (Bild, Druck, Internet) Gebühren entstehen; siehe hierzu auch: www.bildkunst.de (dort Liste der Künstler oder Künstlerinnen unter Rubrik Künstlersuche).

5. Pflege und Wartung von kirchlichem Kunst- und Kulturgut (Wartungsverträge)

5.1 Restaurierungen

Restaurierungen von Kunst- und Ausstattungsgegenständen in Kirchen (in der Regel historische Objekte wie z.B. Kanzel, Altar, Taufe, Epitaphien, Gemälde, Paramente usw.) in Kirchen müssen kirchenaufsichtlich durch das Landeskirchenamt genehmigt werden.¹¹ Ansprechpartner sind zunächst die Ämter für Bau- und Kunstpflege.

¹⁰ vgl. § 66 Abs. 1 Nr. 12 KGO (RS 12 A)

¹¹ vgl. § 9 Nr. 2 RechtsVOBau (RS 62-1), § 9 Abs. 4 Nr. 6 DBBau (RS 62-2) i.V.m. § 10 Abs. 1 RechtsVOBau (RS 62-1)

5.2 Wartung

Das Kunstreferat wird Ihnen stets eine sinnvolle und vor allem kostengünstige Lösung anbieten, damit die Verpflichtung der Kirchengemeinden, das kirchliche Kunst- und Kulturgut zu erhalten, finanziert werden kann.

Die Kirchengemeinden können auf ein effektives Angebot zurückgreifen, das sich vielfach bewährt hat und das vom Kunstreferat der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers unterstützt wird. Mehrere Kirchenkreise und Kirchengemeinden haben bereits **Wartungsverträge für kirchliches Kunstgut** abgeschlossen und konnten dadurch erhebliche Mittel einsparen.

Ziel ist es, durch eine regelmäßige Wartung einen guten Zustand der wertvollen Ausstattung der Kirchen zu gewährleisten, damit aufwändige Restaurierungen vermieden werden.

Die Wartungen finden **alle zwei Jahre** statt. Die Kosten für die Wartung übernehmen die Kirchengemeinden oder die Kirchenkreise (bzw. dann anteilmäßig die Kirchengemeinden).

Nach einem Wartungsdurchgang wird von dem Restaurator ein Bericht abgeliefert, der vom Kunstreferat überprüft wird und an den sich eine Bereisung des Kirchenkreises anschließt. Vor Ort werden die Schäden überprüft und anschließend Restauratoren oder Restauratorinnen mit den notwendigen Arbeiten beauftragt. Die dabei anfallenden Kosten werden z. Zt. noch bis zu 50 % bezuschusst.

Bei Interesse und für weitere Informationen zum Antragsverfahren setzen Sie sich mit dem Kunstreferat in Verbindung.

Ein **Muster-Wartungsvertrag** kann beim Kunstreferat angefordert werden.



Weitere maßgebliche Hinweise:

§ 66 Abs. 1 Nrn. 7 und 12 KGO (RS 12 A); §§ 9, 10 RechtsVOBau (RS 62-1), § 9 DBBau (RS 62-2)



2 Baumaßnahmen

2.1 Baubegehungen

Der Baubegehungsbericht

Jeder, der sich mit dem Erhalt und der Instandsetzung von Gebäuden beschäftigt, weiß, wie schnell an einem Gebäude unbemerkt ein Schaden entstehen kann.

Als örtliche Baubeauftragte oder örtlicher Baubeauftragter unterstützen Sie die Arbeit der Kirchengemeinde in diesem umfangreichen Aufgabenfeld und wissen, wie wichtig es ist, Baumängel rechtzeitig zu entdecken und zu beheben.

Um eine regelmäßige Kontrolle der Gebäude zu gewährleisten, ist in § 5 der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (RechtsVOBau) die Regelung aufgenommen worden, dass Kirchengemeinden ihre Gebäude einmal jährlich begehen und begutachten sollen.¹² An dieser Begutachtung ist der Baubeauftragte nach Möglichkeit zu beteiligen; ihm kann die Aufgabe aber auch teilweise oder ganz übertragen werden.¹³

Über das Ergebnis der Baubegehung ist für jedes Gebäude der Kirchengemeinde ein separater Baubegehungsbericht mit Grunddatenblatt anzufertigen, der dem Kirchenvorstand, dem Amt für Bau- und Kunstpflege sowie dem Kirchenamt zur Verfügung zu stellen ist.

Um Ihnen als Baubeauftragte oder Baubeauftragter und Ihrer Kirchengemeinde die Arbeit bei einer Baubegehung zu erleichtern, um die Berichte nach einheitlichen Kriterien zu gestalten, die Ergebnisse vergleichbar zu machen und vor allen Dingen, um Schwachstellen eines Gebäudes nicht zu übersehen, wurde ein verbindlicher Mustervordruck für den Baubegehungsbericht entwickelt. Diesen Mustervordruck finden Sie als Kopiervorlage im Buchumschlag und noch einmal in der Anlage. Sie können ihn auch bei Ihrem zuständigen Kirchenamt oder auf der Homepage der Landeskirche unter www.evka.de (unter dem Menüpunkt: Immobilien und Bau) abrufen.

Der Baubegehungsbericht soll sowohl Ihnen als auch dem Kirchenvorstand als Entscheidungshilfe dienen.

Im Grunddatenblatt des Baubegehungsberichtes finden Sie neben den Gebäudegrunddaten auch Informationen über bestehende Wartungsverträge und wiederkehrende Überprüfungen, um deren Einhaltung Ihre Kirchengemeinde bemüht sein sollte. Beim Ausfüllen der Grunddaten ist Ihnen Ihr zuständiges Kirchenamt gerne behilflich.

Die für die Kontrolle der Gebäude erarbeitete ausführliche Checkliste des Baubegehungsberichtes sieht sowohl eine Überprüfung und Bewertung der Gebäudeaußenhaut als auch eine Begehung der Innenräume und eine Überprü-



fung der Ausstattungsgegenstände vor. Natürlich können Sie jederzeit die Checkliste und den Inhalt des Berichtes zur Berücksichtigung von örtlichen Besonderheiten ergänzen und anpassen.

Zur Erleichterung Ihrer Arbeit wird empfohlen, den von Ihrem Amt für Bau- und Kunstpflege für das jeweilige Gebäude erstellten letzten Baubegehungsbericht mit Kostenschätzung als Vorlage heranzuziehen. Für die jährliche Baubegehung im Sinne von § 5 Abs. 1 RechtsVOBau ist eine Kostenschätzung nicht erforderlich und daher im Mustervordruck auch nicht vorgesehen.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Amtes für Bau- und Kunstpflege stehen natürlich auch für Rückfragen zum Ausfüllen des Baubegehungsberichtes zur Verfügung und bieten bei Bedarf Schulungen zur Durchführung von Baubegehungen in Ihrem Kirchenkreis an.

Als örtliche Baubeauftragte oder örtlicher Baubeauftragter wissen Sie, dass es besonders wichtig ist, nach einer Baubegehung die festgestellten Mängel und Schäden auszuwerten, diese im Kirchenvorstand zeitnah zu beraten und für deren Behebung Sorge zu tragen. Bei Fragen und auftretenden Unsicherheiten in der Bewertung eines Schadens steht Ihnen Ihr zuständiges Amt für Bau- und Kunstpflege für eine Beratung natürlich gerne zur Verfügung.

Mit der Instandhaltung von kirchlichen Gebäuden ist ein erheblicher jährlicher Kostenaufwand verbunden. Sie als örtlicher Baubeauftragter tragen durch Ihre ehrenamtliche Arbeit maßgeblich dazu bei, dass Schäden rechtzeitig entdeckt und zeitnah behoben werden, um hierdurch die Kosten möglichst gering zu halten und zu verhindern, dass aus einem Bagatellschaden eine Großbaustelle wird.

¹² § 5 RechtsVOBau (RS 62-2)

¹³ § 12 Abs. 4 DBBau (RS 62-2)

2.2 Beispiel einer Baubegehung

Um Ihnen einen Eindruck von einer Baubegehung zu vermitteln, haben wir Ihnen auf den nachfolgenden Seiten anhand von Fotos ein Beispiel einer fiktiven Baubegehung zusammengestellt.

Die Arbeit fängt aber schon vorher an, denn für jedes Gebäude sollte ein Baubegehungsförmular vorbereitet sein. Für die Grundlagen gibt es in der Regel bereits die Protokolle vorangegangener Besichtigungen. Es mag aber auch sein, dass einzelne Angaben noch nachgetragen werden müssen. So vorbereitet machen Sie sich gemeinsam mit einer Person aus dem Kirchenvorstand, z.B. dem Pastor, auf den Weg. Da es sich um die jährliche Baubegehung handelt, ist ein Vertreter des Amtes für Bau- und Kunstpflege nicht dabei, sodass ein Baufachberater nicht zur Verfügung steht.



Beim Rundgang um die Kirche:

Der Plattenweg ist glatt und ohne Stolperstellen. Die Eingangstür wurde im vergangenen Jahr gestrichen.



Das Regenrohr am nicht benutzten Nebeneingang weist eine grüne Verfärbung auf.

Der Grund hierfür ist wohl klar, die Rohrverbindungen sind undicht – doch die Ursache liegt tiefer – im wahrsten Sinne des Wortes: Die Entwässerungsleitungen können nicht so viel Wasser ableiten wie bei Regen ankommt. Das heißt, die Grundleitungen sind wahrscheinlich verstopft.

Maßnahmen:

- kurzfristig: Auf Verstopfung prüfen und diese ggf. beseitigen und
- 2. die Ursache für die Verstopfung ergründen; ist z. B. ein Laubfang an der Dachrinne vorhanden?
- Da die Mauerwerksbegrünung weit nach oben reicht, ist auch noch einmal zu überprüfen, ob evtl. das Fallrohr in der Naht gerissen ist.
- Sodann ist zu überlegen, ob die Situation durch ein Standrohr mit Reinigungsöffnung zu verbessern ist.
- Als letzte Maßnahme ist eine Instandsetzung des Mauerwerks geboten.

Die Feststellungen sind sodann in das Protokollblatt einzutragen.

Wenn die Verstopfung nur durch Laub verursacht wurde, werden Sie das Notwendige ohne Weiteres veranlassen können.

	in Ordnung	Erledigung durch	Beschreibung der Mängel/Schäden und der erforderlichen Maßnahmen	Energieeinsparung	I	II	III	IV
1 Dach – Außen								
1.1 Dacheindeckung/Ortgang	✓							
1.2 Schornsteinkopf	✓							
1.3 Rinnen/Fallrohre/Standrohre		Ba	Grundleitung verstopft? Fallrohr und Leitungen reinigen / Reinigungsöffnung			x		

Soweit allerdings weitere Bauarbeiten an der Kirche notwendig werden, ist das Amt für Bau- und Kunstpflege einzuschalten.

					I	II	III	IV
2.1 Außenmauerwerk/ Putz		AfBuK	Nordeingang Mauerwerk instandsetzen / Verfugung erneuern				×	

Wichtigster Punkt der Außenüberprüfung ist die Kontrolle der Dachdeckung. Gibt es Fehlstellen oder liegen lose Teile (Pfannen oder Mörtelreste) auf der Dachfläche? Ein Fernglas kann hier manchmal nützliches Hilfsmittel sein. Wenn auch

Der Innenraum ist von dem Küster gut gepflegt, sodass es keine Beanstandungen gibt, nur an der Nordwand sind unter der Decke noch hässliche Wasserflecken. Die Ursache war dramatisch:



die weiteren Punkte wie Bekrönung, Uhr, Schallöffnungen, Blitzschutz usw. ohne Mängel abgehakt werden konnten, steht der Gang in die Kirche an.

Der Bewuchs in der Dachrinne hatte lange Zeit das darunter liegende Mauerwerk mit Feuchtigkeit versorgt. Nachdem die Ursache im vergangenen Jahr beseitigt wurde und keine weitere Feuchtigkeit im Innenraum zu erkennen ist, können die Wandflächen gestrichen werden.

					I	II	III	IV
4 Innenräume								
4.1 Wände		AfBuK	Nordwand, Durchfeuchtung abgetrocknet				×	

Jetzt gibt es noch den Weg zum Dachraum und in den Turm. Ist der Weg dorthin mit Treppengeländer und Beleuchtung sicher?

Leider nicht: Eine Stufe der Wendeltreppe ist gebrochen. Aus Sicherheitsgründen dürfte man jetzt eigentlich nicht weitergehen.

Allerdings kennen Sie den Gefahrenpunkt und werden ihn heute mit entsprechender Vorsicht umgehen können. Aber die Treppe muss gesperrt werden, bis der Schaden repariert ist.

Der Schaden ist aufgrund der Gefahr in Dringlichkeitsstufe I einzuordnen. Da es sich bei der Kirche um ein Baudenkmal handelt, ist das AfBuK einzuschalten. Wäre dies nicht der Fall, könnte sofort ein Tischler beauftragt werden.

Daneben weisen auch die Stahlverbindungen der einzelnen Stufen Rostschäden auf. Ein Rostschutzanstrich sollte nicht zu lange hinausgeschoben werden. Da die Kosten voraussichtlich 5.000,00 Euro nicht überschreiten, könnte der Auftrag auf der Grundlage eines Angebots erteilt werden.



					I	II	III	IV
4.4 Treppen		<i>BBa</i>	<i>Stufe der Wendeltreppe gebrochen, Sperren, Reparatur Tischler Seinfeld</i>		<i>X</i>			
		<i>BBa</i>	<i>Rostschutzanstrich Treppe</i>			<i>X</i>		

In der Glockenstube, so war bereits bei der letzten Baubegehung mit dem Amt für Bau- und Kunstpflge festgestellt worden, gibt es Korrosionsschäden an der Bewehrung der Betondecke.

					I	II	III	IV	€
3.6 Glocken/Glockenstuhl		AfBuK	Glockenstube Betonanierung			X			12.000,00

Die Überdeckung der Stahlbewehrung ist nicht ausreichend; durch Korrosion wurden Betonteile abgesprengt. Da bisher nur die Bügel erkennbar angegriffen sind, ist die Tragfähigkeit weiterhin gegeben. Um weiter fortschreitende Schäden zu vermeiden und den Bestand dauerhaft zu sichern, darf eine Betonsanierung nicht allzu lange hinausgeschoben werden. Bisher war dies unterblieben, da die Finanzierung nicht gesichert war.

Es folgt die Besichtigung des Gemeindehauses, ein Bau aus den 70er Jahren, als Kalksandsteinsichtmauerwerk und schwarz gestrichene Fenster modern waren. Die Probleme treten jetzt zutage.

Der bewitterte Bereich der Fensterhölzer ist rissig und teilweise fehlt die Farbe.

Mit der Erneuerung des Anstrichs wird man die Fenster noch einige Zeit erhalten können. Langfristig wird man um eine Erneuerung auch im Interesse einer Energieeinsparung kaum herumkommen.

Die Anschlüsse der Sohlbank an das Mauerwerk waren mit einer „dauerelastischen“ Dichtung versehen. Diese hat längst ihre Funktion eingebüßt und ist von den Flanken abgerissen. Man darf nicht davon ausgehen, dass solche Fugen wirklich dauerhaft abgedichtet sind, sondern muss sie regelmäßig (im Rahmen der Baubegehung) kontrollieren und bei Bedarf erneuern.



					I	II	III	IV
2.4 Fenster		<i>BBa</i>	<i>Anstriche erneuern</i>				<i>X</i>	
		<i>BBa</i>	<i>Sohlbank Anschlüsse erneuern</i>			<i>X</i>		

Während für die Räume im Gemeindehaus kein Instandsetzungsbedarf festgestellt wird, gibt es ein Problem auf dem Weg zum nicht ausgebauten Spitzboden. Die Einschubtreppe ist nicht nutzbar. Dies Hindernis lässt sich nur mit einer zusätzlichen Leiter überwinden.

Auf dem Spitzboden gibt es eine weitere Überraschung: Auf dem Fußboden ist ein großer Wasserfleck. Die Ursache hierfür ist nicht erkennbar. Die Dachdeckung ist ohne Fehlstelle. Auch am Dachfenster ist kein Mangel zu erkennen. Da hat doch nicht einer vergessen ... Doch: das Fenster ist



über Wochen offen gewesen. Also besteht hier kein Instandsetzungsbedarf und mit der mangelnden Schönheit wird man an dieser Stelle leben können.

Bitte denken Sie daran, dass Sie die ausgefüllten Baubegehrungsberichte sowohl an das Amt für Bau- und Kunstpflege als auch an das Kirchenamt schicken müssen.

Weitere maßgebliche Hinweise:

Muster und Vordrucke: Baubegehrungsbericht; Bestellung als Baubeauftragte oder Baubeauftragter und Übertragung der Aufgaben; § 5 RechtsVOBau (RS 62-1); §§ 5, 12 DBBau (RS 62-2)



2.3 Schadenverhütung

Schadenverhütung, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Schadensfälle sind in der Regel durch gezielte fachkundige Vorbeugung vermeidbar. In Zusammenarbeit mit der Versicherungsgruppe Hannover (VGH), der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit (EFAS) und den Berufsgenossenschaften (BG)¹⁴ informiert das Landeskirchenamt regelmäßig über die Anforderungen an die Schadenverhütung, Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz. In diesem Zusammenhang ist besonders auf die Broschüre der VGH „Schadenverhütung rund um die Kirche“¹⁵ hinzuweisen, in der zu den einzelnen Sachbereichen umfassende Informationen und Hinweise zusammengestellt sind. Darüber hinaus gibt es Informationsschriften und Leitfäden der Berufsgenossenschaften.

Der Kirchengemeinde obliegt die **Verkehrssicherungspflicht für ihre Grundstücke und Gebäude**. Hierzu gehört insbesondere die Beseitigung von Rutsch- und Stolpergefahren auf Wegen und das Räumen und Streuen von Wegen im Winter.

Der Baumbestand auf kirchlichen Grundstücken ist regelmäßig auf seine Sicherheit und auf schädigenden Einfluss auf die Gebäude zu überprüfen. Die Gebäude sind nach Erfordernis mit Blitzschutzanlagen zu versehen. Vorhandene Blitzschutzanlagen müssen regelmäßig gewartet werden. Bei Frostgefahr müssen die Heizungs- und Wasserleitungen – gerade bei leer stehenden Gebäuden – überwacht werden.

In den Gebäuden gehört die regelmäßige Prüfung von elektrischen Geräten und Anlagen (E-Check) dazu. Für zentrale Erwärmanlagen, in denen Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird (insbesondere in Kindertagesstätten und Altenpflegeheimen) sind gemäß Trinkwasserverordnung regelmäßige Kontrolluntersuchungen auf Legionellenbefall durchzuführen.¹⁶

Die Kirchengemeinden werden in Fragen der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung durch sogenannte **Fachkräfte für Arbeitssicherheit** von der EFAS unterstützt. Bei den von der EFAS bestellten Personen handelt es sich um Sicherheitsingenieure und Sicherheitsingenieurinnen, die die Kirchengemeinden unaufgefordert in regelmäßigen Intervallen (etwa alle 2-4 Jahre) aufsuchen. Während der Ortsbegehung sind in der Regel ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kirchenvorstands und der Mitarbeitervertretung anwesend. Da auch bauliche Fragen betroffen sein können, empfiehlt es sich, dass auch Sie als Baubeauftragte oder Baubeauftragter an diesen Ortsbegehungen teilnehmen.

Die Kirchengemeinde erhält anschließend einen Bericht über den Ortstermin. In diesem Bericht werden die von der



Fachkraft für Arbeitssicherheit festgestellten Mängel aufgeführt und Maßnahmen für die Beseitigung dieser Mängel vorgeschlagen. Der Kirchenvorstand als Anstellungsträger ist verantwortlich für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der in der Kirchengemeinde beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Er hat dementsprechend für die Beseitigung der Mängel zu sorgen. Sollte es Fragen zum Bericht oder allgemein Informationsbedarf zum Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz geben, steht Ihnen die EFAS jederzeit mit Rat und Tat zur Seite (Tel.: 0511/16792-0).

Feststellungen des Amtes für Bau- und Kunstpflege zu Sicherheitsfragen – z. B. im Rahmen der 3-jährigen Baubegehung – sind selbstverständlich ebenso wie die Sicherheitshinweise der EFAS zu beachten.

Für die oben dargestellten Sicherheitsfragen ist der Kirchenvorstand selbst und nicht der oder die Baubeauftragte verantwortlich. Das Landeskirchenamt empfiehlt in diesem Zusammenhang, ein Mitglied des Kirchenvorstands zu benennen, das sich um die Arbeitssicherheit und Unfallverhütungsbelange in der Kirchengemeinde kümmert (s. RdVfg. G 5/2007).

Weitere maßgebliche Hinweise:

Kirchl. Amtsbl. Hannover 1997 S. 245 ff.;
RdVfg. G 8/2002, Mitteilung G 8/2002;
RdVfg. G 5/2007; RdVfg. K 3/2008

2.4 Energie und Umweltschutz

Energie sparen – Umwelt schützen – eine Aufgabe für den Baubeauftragten?

Im Zusammenhang mit kirchlichen Gebäuden gibt es immer wieder auch Fragen, die sich mit den Auswirkungen auf unsere Schöpfung befassen. An dieser Stelle ist etwa zu denken an den Verbleib des Regenwassers, an den Stromverbrauch z. B. für die Außenbeleuchtung, an das Beheizen und richtige Lüften der Gebäude.

Diese Themen haben Einfluss auf den Wasserhaushalt, die Artenvielfalt und den Klimawandel und berühren damit auch unsere Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung. Das soll nun aber nicht heißen, dass Sie als Baubeauftragte oder Baubeauftragter zusätzlich auch für die Energieeinsparung und den Umweltschutz in Ihrer Kirchengemeinde zuständig wären.

14 Die für die Ev. Kirche zuständigen Berufsgenossenschaften sind:
– die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG), zuständig für Verwaltung, Kirchenkreise und Kirchengemeinden allgemein
– die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), zuständig für Kindertagesstätten, Jugendwerkstätten und Diakonie-Sozialstationen
– die Gartenbau-Berufsgenossenschaft, zuständig für Friedhöfe

15 s. RdVfg G 8/2002

16 Sollten Sie zu diesem Bereich weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte entweder an die EFAS oder an die für die Landeskirche zuständigen Betriebsärzte in der BAD GmbH (Tel.: 0511-7090600).

Immer mehr Kirchengemeinden benennen neben den Baubeauftragten auch Energiebeauftragte, weil Energieformen wie Erdöl, Gas und Strom zum einen ständig teurer werden und zum anderen, weil uns immer bewusster wird, welchen Einfluss der Verbrauch von Energie auf den Klimawandel hat.

Vor diesem Hintergrund hat auch die Landessynode die Kirchengemeinden aufgefordert, die CO₂-Emissionen, die durch den Heizungs- und Stromverbrauch entstehen, durch Energiesparmaßnahmen bzw. Steigerung der Energieeffizienz und Nutzung regenerativer Energien massiv zu senken.¹⁷ Hierzu zählen sicherlich grundlegende strukturelle Maßnahmen wie z. B. die Erfassung von Verbrauchsdaten, Erstellung von Energiegutachten und die energetische Sanierung von Gebäuden.

Unabhängig davon, dass diese Fragen von einem oder einer Energiebeauftragten geprüft werden sollten, gibt es aber auch kleinere, individuelle Gesichtspunkte, die von Ihnen in den Blick genommen werden sollten:

1. Heizen

Bitte fragen Sie in Ihrem Kirchenvorstand, ob jemand in Ihrer Kirchengemeinde für die korrekte Bedienung der Heizungen verantwortlich ist. Was kann man unter der korrekten Bedienung der Heizungen verstehen?

- a) Mindestens eine Person weiß, wie die Regelungen der Heizungen einzustellen sind. Dazu gehören die Zeitschaltuhren, die Nachtabsenkung, die Heizungskurve (Vorlauftemperatur).
- b) Für das Gemeindehaus gibt es einen wöchentlichen Belegungsplan, der die Einstellung der Zeitschaltuhr ermöglicht.

2. Wärmedämmung

Als Baubeauftragte oder Baubeauftragter haben Sie einen Blick für die Schwachstellen in der Außenhülle Ihrer Gebäude. Besonders beim Gemeindehaus lässt sich oft durch kleine kostengünstige Maßnahmen viel Energie einsparen.

- a) Sind Flure unnötig warm?
- b) Stehen in irgendwelchen Räumen, auch in nicht beheizten, ständig Fenster auf Kipp?
- c) Gibt es Heizkörpernischen, hinter denen die Wärme fast ungehindert nach draußen dringt?
- d) Sind oberste Geschossdecken gedämmt?
- e) Schließen alle Fenster und Außentüren zugfrei?

3. Strom

- a) Ist irgendwo ein Kühlschrank in Betrieb, obwohl er nur sehr selten benötigt wird?
- b) Haben Sie in Gemeinderäumen alte Neonröhren (T 8¹⁸) mit konventionellem Vorschaltgerät?
- c) Können Glühbirnen durch Energiesparlampen ausgetauscht werden?



4. Wasser

- a) Haben die Armaturen der Handwaschbecken Sparperlatoren (max. 6 – 8 l Wasser pro Minute)?
- b) Haben die Toiletten Spartasten?
- c) Lassen Sie Ihr Regenwasser versickern?

5. Lüften, insbesondere in den Kirchen

In den Kirchengebäuden befinden sich häufig wertvolle Kunstgegenstände. In der Regel bestehen diese aus empfindlichen, hygroskopischen Materialien, die im Feuchteausgleich mit der Umgebung stehen. Wenn die Luftfeuchtigkeit in der Kirche ansteigt, nehmen diese die Feuchtigkeit auf und umgekehrt. Solange Änderungen der Luftfeuchtigkeit nur langsam und in unkritischen Bereichen ablaufen, können die Kunstgegenstände den Veränderungen folgen. Kritisch wird es jedoch, wenn Grenzwerte über- oder unterschritten werden.

Das menschliche Gefühl für Luftfeuchtigkeit ist oft trügerisch. Eine Lüftungsentscheidung nach dem Motto: „Draußen ist heute Frühlingsluft, drinnen ist es muffig – außerdem sind wir eine offene, einladende Kirche“ kann zu erheblichen Quellvorgängen, Farbabplatzungen und Schimmelbefall führen. Eine über einen längeren Zeitraum in der Kirche vorherrschende zu geringe Luftfeuchtigkeit kann zu Rissen insbesondere an Holzbestandteilen führen.

- a) Heizen Sie die Kirche nur behutsam mit einem Temperaturanstieg von 1 Grad/ Stunde auf. Die Temperatur während der Gottesdienste sollte max. 16 Grad betragen.
- b) **Als Faustregel gilt: Lüften Sie immer nur dann, wenn es draußen kälter ist als drinnen.** Das mag auf den ersten Blick paradox klingen, aber: Strömt warme Luft in die kalte Kirche, erhöht sich die relative Luftfeuchtigkeit. Diese setzt sich an den kalten Bauteilen der Kirche nieder und kondensiert; es kommt zu Feuchtigkeitsanreicherung, und zu einer verstärkten Verschmutzung. Darüber hinaus kann dies zu Schimmelpilzbildung und Schimmelbefall führen.

Dieses sind die fünf wichtigsten Punkte, die in jeder Gemeinde bedacht werden sollten. Wie gesagt, fühlen Sie sich jetzt nicht aufgefordert, alles selbst zu erledigen, sondern weisen Sie Ihren Kirchenvorstand auf Schwachstellen hin, die Sie entdecken oder bitten Sie Ihren Kirchenvorstand, sich um die Energie- und Umweltfragen zu kümmern.

¹⁷ vgl. Mitteilung G 21/2007

¹⁸ T 8 Leuchtstofflampen haben einen Röhrendurchmesser von ca. 26 mm



In den Jahren 2009 bis 2012 wird in vielen Kirchenkreisen eine Schulung für Energiebeauftragte von Kirchengemeinden angeboten. Bitte regen Sie an, dass möglichst zwei Personen aus Ihrer Kirchengemeinde an einer solchen Schulung teilnehmen.

Um alle Umweltauswirkungen einer Kirchengemeinde gründlich zu verbessern, könnten Sie auch das kirchliche Umweltmanagementsystem **Der Grüne Hahn** einführen. Informationen hierüber erhalten Sie auf folgender Website: www.gruenerhahn.de.

Wenn Sie darüber hinaus Fragen zum Umweltschutz in Ihrer Kirchengemeinde haben, können Sie sich auch direkt an die Arbeitsstelle Umweltschutz im Haus kirchlicher Dienste wenden: www.kirchliche-dienste.de/umweltschutz, 0511-1241-559.

Immer wieder erreichen uns auch Nachfragen zum Erstellen eines **Energiepasses**. Hierzu möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Für Kirchen, Pfarr- und Gemeindehäuser muss kein Energieausweis erstellt werden, auch nicht für alle anderen im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden denkmalgeschützten Gebäude. Wird aber ein nicht-denkmalgeschütztes Gebäude verkauft oder neu vermietet, muss ein Ausweis vorgelegt werden. Einzelheiten zu Fragen rund um die Ausweispflicht können Sie unserer Rundverfügung G 6/2008 entnehmen.

Weitere maßgebliche Hinweise:

RdVfg. G 19/1987; RdVfg. G 1/2002; Mitteilung G 21/2007; RdVfg. G 6/2008; RdVfg. G 12/2008

2.5 Finanzen

Finanzierung von Baumaßnahmen

„Dass Bauwen ist ein Lust, nur allein dass vil kust, das hab ich N.N. nicht Gewust“.¹⁹

Seit 2003 hat sich der landeskirchliche Haushalt defizitär entwickelt. Etwa 80% der landeskirchlichen Einnahmen werden durch die Kirchensteuer aufgebracht. Der Grund für die zunehmend schwierige Finanzsituation sind die starken Kirchensteuerrückgänge, die vor allem auf die staatlichen Steuerreformen aus den Jahren 2001 bis 2004 zurückgehen. Angesichts der demographischen Entwicklung wird eine grundlegende Entspannung der Situation mittelfristig nicht zu erwarten sein. Hinzu kommt die steigende Arbeitslosigkeit infolge der weltweiten Wirtschaftskrise, die zu weiteren Minderungen bei den Kirchensteuereinnahmen führen wird.

Die Kirchengemeinden werden deshalb auch zukünftig in steigendem Maße darauf angewiesen sein, zur Finanzierung ihrer Ausgaben andere Einnahmequellen zu erschließen. Darüber hinaus lassen sich Einsparungen auch durch Maßnahmen des **Gebäudemanagements**²⁰ erzielen.

Finanzfluss innerhalb der Landeskirche

Die landeskirchlichen Steuereinnahmen werden nach bestimmten Kriterien (u. a. Gemeindeglieder, Anzahl der Kirchengemeinden) an die Kirchenkreise verteilt. Dabei bildet das Finanzausgleichsrecht (Finanzausgleichsgesetz [FAG] und Finanzausgleichssatzung [FAVO]) die Rechtsgrundlage für finanzielle Ansprüche der Kirchenkreise gegenüber der Landeskirche, aber auch für Kirchengemeinden gegenüber dem Kirchenkreis. Es ist insbesondere auch die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Gesamt-, Einzel-, Sonder-, Grund- und Ergänzungszuweisungen.

Zur Gestaltung und Umsetzung der Finanzplanung erlässt der Kirchenkreis eine **Finanzsatzung**. Darin werden u.a. die Kriterien für die Weitergabe der Finanzmittel an die Kirchengemeinden festgelegt. Bei der Berücksichtigung des Sach- und Bauaufwandes hat der Kirchenkreis dabei weitgehende Gestaltungsspielräume. Dabei dürfen die im Rahmen der Grundzuweisung zugewiesenen Mittel nicht unter dem Betrag liegen, der für den unabweisbaren Mindestbedarf erforderlich ist.

Zuweisungen des Kirchenkreises und des Landeskirchenamtes

Der Kirchenkreis kann in seiner Finanzsatzung auch Richtlinien für die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen festlegen. Diese werden verschiedentlich auf die Mitwirkung beim Gebäudemanagement bezogen oder auch von regelmäßigen Baubegehungen abhängig gemacht.

Vor der Planung von Baumaßnahmen und entsprechender Beantragung von Zuschüssen beim Kirchenkreis oder beim Landeskirchenamt sollte aber grundsätzlich bedacht werden, ob das entsprechende Gebäude langfristig im Bestand der Kirchengemeinde verbleiben wird. Insbesondere

¹⁹ Inschrift an einem Haus in Lorchhausen (Nassau)

²⁰ vgl. auch RdVfg. G.. 11/ 2009

umfassende Instandsetzungsarbeiten sind nur sinnvoll bei Gebäuden, die nicht ein paar Jahre später aus Gründen des Gebäudemanagements verkauft werden müssen.

Für die Dienstwohnungen der Pastoren und Pastorinnen gibt es beim Kirchenkreis einen so genannten **Schönheitsreparaturfonds**. Entsprechende Mittel für Schönheitsreparaturen können entweder vom Dienstwohnungsinhaber selbst oder vom Kirchenvorstand beim Kirchenkreisamt beantragt werden.²¹ Die Intervalle der Schönheitsreparaturen richten sich nach dem „Fristenplan für Anstriche und Tapezierungen“.²²

In besonderen Fällen, z. B. bei umfangreichen Baumaßnahmen an einer Kirche, Neubaumaßnahmen an Gemeinde- oder Pfarrhäusern oder auch bei Orgelbaumaßnahmen können Einzel- oder Sonderzuweisungen beim Landeskirchenamt beantragt werden. Entsprechende Anträge sind auf dem Dienstweg über den Kirchenkreisvorstand einzureichen, sodass in allen Fällen jeweils das Kirchenamt Auskunft gibt, bei welcher Maßnahme welche Art des Antrags sinnvoll ist.

Für die Zuweisungen von kirchlichen Stellen ist häufig eine Eigenbeteiligung der Kirchengemeinde erforderlich oder es muss eine bestimmte Wertgrenze bei der Bausumme erreicht werden (Wertgrenze z. B. bei Orgelbaumaßnahmen: 13.000 Euro). Bitte denken Sie daran, dass bei Anträgen an den Kirchenkreis und das Landeskirchenamt in der Regel ein gewisser zeitlicher Vorlauf einzuplanen ist. In fast allen Fällen ist der Bauausschuss des Kirchenkreises zu beteiligen.

Drittmittel von staatlichen und sonstigen Stellen

Der Fantasie zur Einwerbung von Drittmitteln sind keine Grenzen gesetzt. Wichtig ist es, bei den örtlichen Drittmittelgebern die persönlichen Kontakte zu pflegen. Wenn Sie in diesem Zusammenhang spezielle Fragen zum professionellen Einwerben von Spenden (Fundraising) haben, können Sie sich an den ggf. im Kirchenkreis beauftragten Fundraiser oder an das Fundraising-Team im Landeskirchenamt Hannover wenden.

Wichtig! Maßnahmen können immer nur dann gefördert werden, wenn sie noch nicht begonnen worden sind.

Darüber hinaus sind die in den Zuwendungsbescheiden der Drittmittelgeber enthaltenen Bedingungen etwa zur Vergabe oder zur Abrechnung sorgfältig zu beachten. Die im Folgenden zusammengestellte Übersicht über die Finanzierungsmöglichkeiten erhebt keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit. Auf der anderen Seite werden Sie immer nur im begrenzten Umfang und auch nicht für jede Baumaßnahme Zuschüsse erhalten. Hinzu kommen regionale Unterschiede in der Förderung durch die jeweils unterschiedlichen Zuwendungsgeber.

Übersicht über die Finanzierungsmöglichkeiten

Eigenmittel der Kirchengemeinde:

- Grundzuweisung durch den Kirchenkreis
- Baurücklage
- anteilige Grundstücksverkaufserlöse nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung
- zweckgebundene Spenden
- ggf. auf Ebene der Kirchengemeinden bestehende Bauvereine oder kirchliche Stiftungen

Mittel des Kirchenkreises auf Antrag:

- Ergänzungszuweisungen
- Mittel aus dem Schönheitsreparaturfonds für Pfarrhäuser
- (vorläufige) Ergänzungszuweisung für Voruntersuchungen an Kirchen und Kapellen im Rahmen von AO-Maßnahmen

Einzel- oder Sonderzuweisungen des Landeskirchenamtes:

- bei großen substanzerhaltenden Baumaßnahmen an Kirchen und Kapellen (über 50.000 Euro)
- bei Neubau- und Ersatzneubaumaßnahmen (maximal 35 %)
- bei Orgelbaumaßnahmen (über 13.000 Euro, maximal 30 %)
- für kleinere Sicherungsarbeiten und restauratorische (Voruntersuchungs-) Maßnahmen

Zuwendungen von staatlichen und sonstigen Stellen:

- Politische Gemeinde (z. B. für Friedhöfe, Kindergärten, manchmal auch für Gemeindehäuser)



²¹ vgl. § 16 Abs. 1 KonfDWV (RS 46-21)

²² S. hierzu Anlage 3 (zu § 16 Abs. 1) der Dienstwohnungsvorschriften KonfDWV (RS 46-21)

- Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften²³ (z. B. EU-Förderung im Rahmen der Kulturförderung oder Dorferneuerung)
- Klosterkammer Hannover
- Landschaftsverbände
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Hannover
- örtliche und überregionale Stiftungen (z. B. Sparkassenstiftung, VR-Stiftung der Volksbanken und Raiffeisenbanken, VGH-Stiftung), sonstige örtliche Organisationen (z. B. Lions-, Rotary- oder Zonta-Club)

Wichtig! Kein Baubeginn ohne Finanzierungssicherheit.

Weitere maßgebliche Hinweise:

Finanzausgleichsgesetz (RS 701 C); Finanzausgleichsverordnung (RS 701-3)

2.6 Vergabe

Die Vergabe von Bauleistungen nach landeskirchlichem Recht

Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Finanzen

Es ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit: Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, mit den ihnen anvertrauten Mitteln sparsam umzugehen. Dies ergibt sich u. a. aus dem landeskirchlichen Haushaltsrecht und aus § 19 Abs. 1 Satz 2 RechtsVOBau.

Es muss aus einer Mehrzahl von Angeboten das wirtschaftlichste ausgewählt werden. Hierzu ist ein einheitliches Vergabeverfahren entsprechend den landeskirchlichen **Vergaberichtlinien** durchzuführen.

Im kirchlichen Bereich sind bei der Vergabe von Leistungen generell die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) zu beachten.

Arten der Vergabe

In Abhängigkeit von den geschätzten Auftragssummen sind die verschiedenen Arten der Vergabe anzuwenden:

- Bis 5.000 Euro Auftragswert kann eine Bauleistung freihändig ohne das Einholen von Vergleichsangeboten vergeben werden.
- Zwischen 5.000 und 30.000 Euro Auftragswert kann eine Bauleistung freihändig unter Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten vergeben werden. Eine Vergleichbarkeit der Angebote ist jedoch nur gegeben, wenn die Angebote auf derselben Grundlage, einer Beschreibung der geforderten Leistung basieren. Insbesondere im Rahmen der freihändigen Vergabe ist auf eine Streuung der Aufträge zu achten. Die strengen Vorgaben, die bei einer Beschränkten oder Öffentlichen Ausschreibung zu beachten sind (z. B. Angebotseröffnung), sind hierbei reduziert.

- Bei einem Auftragswert über 30.000 Euro ist vorgeschrieben, dass ein förmliches Verfahren, in der Regel eine Beschränkte Ausschreibung, durchzuführen ist. Bei einer Beschränkten Ausschreibung ist die Erstellung einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis erforderlich. Hierfür ist eine fachlich fundierte Beschreibung mit der dazugehörigen Ermittlung der Mengen notwendig. Es empfiehlt sich, eine fachkundige und unabhängige Person mit der Erstellung des Leistungsverzeichnisses zu beauftragen. Nur dadurch kann die von der VOB/A geforderte eindeutige und erschöpfende Beschreibung der erforderlichen Leistungen gewährleistet werden. Nach den Regelungen der VOB/A ist zu gewährleisten, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können. Bei diesem Verfahren dürfen die Angebote erst bei einem festgelegten Submissionstermin geöffnet und (nur) den Bietern bekannt gegeben werden. Nachträgliche Änderungen oder Preisverhandlungen sind unzulässig. Bei Verstößen gegen das vorgegebene Verfahren können benachteiligte Bieter gegebenenfalls Schadenersatz verlangen.

Detaillierte Hinweise zu den jeweiligen Vergabeverfahren finden Sie in den Vergaberichtlinien. Die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens sind zu dokumentieren. Als Hilfestellung hierzu ist ein Formular mit Erläuterungen in der Anlage enthalten. Die von der Landeskirche herausgegebene **Formblattsammlung** zur Vergabe ist insbesondere im förmlichen Vergabeverfahren (z. B. beschränkte Ausschreibung) zu verwenden. Diese ist über das Intranet oder beim Kirchenamt erhältlich.

Selbstverständlich kann eine förmliche Ausschreibung mit fachgerechter Leistungsbeschreibung auch unterhalb der festgelegten Wertgrenzen durchgeführt werden.

Soweit **Drittmittel** in eine Baumaßnahme einfließen, muss auf die Bedingungen des Drittmittelgebers, auch hinsichtlich der Vergabeart besonders geachtet werden. Hier kann unter Umständen eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb gefordert sein. Wenn der Drittmittelgeber keine Ausnahmegenehmigung erteilt, ist das geforderte Vergabeverfahren unbedingt durchzuführen, da ansonsten die zugesagten Gelder verfallen.

Besondere Fachkunde

Maßnahmen, die eine besondere Fachkunde erfordern, sollen grundsätzlich – auch unabhängig von den vorgegebenen Wertgrenzen – einer fachkundigen Person (Architekt, Ingenieur) zur Durchführung und Betreuung übertragen werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn mehrere Gewerke bei einer Baumaßnahme zusammenkommen und entsprechende koordinierende Tätigkeiten erforderlich sind.

Weitere maßgebliche Hinweise:

Vergaberichtlinien (RS 62-5);

RdVfg. G 24/2001; RdVfg. G 7/2002;

Muster und Vordrucke: Dokumentation der Vergabe;

Zusätzliche Vertragsbedingungen

²³ siehe auch unter: www.gll.niedersachsen.de



2.7 Streitigkeiten

Was tun bei Streitigkeiten?

Keiner geht von Streitigkeiten aus, aber was leider nicht ausbleibt: Es gibt immer wieder Streit zwischen den Parteien – dabei kann es beispielsweise um angemessene Bezahlung, die Bauausführung oder Baumängel gehen.

Was ist zu tun?

Um Streitfälle von vornherein auszuschließen, empfiehlt es sich, bei der Auswahl der Firmen deren Zuverlässigkeit zu prüfen und zu bewerten.

Alle Vereinbarungen, Verträge usw. bedürfen der Schriftform und hierbei ist auf eindeutige Formulierungen zu achten.

Werden telefonisch oder im Gespräch Vereinbarungen getroffen, so müssen diese in einem Vermerk oder Protokoll mit Ort und Datum dokumentiert werden.

Rechnungen ohne Nachweis von Art und Menge der Leistung sind als nicht prüfbar zurückzusenden. Das mag hart erscheinen, ist aber die einzig sichere Methode, um nicht in Zahlungsverzug zu geraten.

Bei sich abzeichnenden Streitfällen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer empfiehlt es sich, zunächst das Landeskirchenamt Hannover anzurufen.

Für **Mängelrügen** ist nach den Regelungen der VOB eine Verjährung von 4 Jahren vorgesehen. In den landeskirchlichen Zusätzlichen Vertragsbedingungen ist grundsätzlich aber bestimmt, dass diese Frist auf 5 Jahre verlängert wird. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon nach oben oder unten abgewichen werden.

Bei **Überzahlungen** gibt es Rückforderungsrechte bis zu 3 Jahren nach Fälligkeit der Schlussrechnung. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber Kenntnis von den Umständen, die die Rückforderung begründen, erlangt oder grob fahrlässig nicht erlangt hat.

Bei Baumängeln sollte auf eine angemessene rechtliche Verfolgung geachtet werden. Sicherlich lassen sich Streitigkeiten vielfach auch im Verhandlungswege außergerichtlich aus dem Weg räumen. Die Einleitung eines Rechtsstreits sollte unter Abwägung der Erfolgsaussichten mit dem Landeskirchenamt oder einem auf dem Bausektor erfahrenen Rechtsanwalt oder einer auf dem Bausektor erfahrenen Rechtsanwältin geklärt werden.

Weitere maßgebliche Hinweise:

Formblätter Nrn. 3,4 und 12 bis 14 (bei Bedarf bei Ihrem Kirchenamt erhältlich);

RdVfg. G 7/2002

2.8 Dokumentation

Die Dokumentation von Baumaßnahmen

Kirchliches Bauen ist geprägt von einem regelmäßigen Wechsel der handelnden Personen in Verbindung mit einer überdurchschnittlichen Nutzungsdauer der Gebäude. Gleichwohl muss ein solches Gebäude an geänderte Nutzungen sowie Ansprüche an die Gestaltung angepasst werden. Hierzu ist es erforderlich, genaue Kenntnis über den Bestand zu haben. Nachträgliche Bestandsaufnahmen sind einerseits sehr aufwendig und trotz aller Sorgfalt immer wieder mit Fehlern behaftet, da viele Bauteile von außen nicht einsehbar sind. Eine wesentliche Hilfe zur Erfassung des Bestands sind neben den Bauzeichnungen insbesondere Leistungsbeschreibungen der einzelnen Gewerke und die zugehörigen Schlussrechnungen. Liegen solche Quellen vor, muss für eine Instandhaltungs- oder Umbaumaßnahme lediglich der aktuelle Zustand erfasst werden. Aus diesem Grund sind Baumaßnahmen im kirchlichen Bereich grundsätzlich **dauerhaft zu dokumentieren**. Festgelegt ist dies in der Rechtsverordnung über die Aufbewahrung und Aussonderung von Schriftgut.²⁴

Wird ein Bauvorhaben von einem Architekten oder Bauingenieur betreut, so ist nach HOAI die Dokumentation Bestandteil der Planungsleistung. Dazu heißt es in der Anlage 11²⁵ der HOAI: „Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts.“

Eine solche Dokumentation enthält alle für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen, soweit sie nicht vorab dem Bauherrn oder der Bauherrin übergeben wurden. Die Unterlagen müssen in Papierform vorliegen; soweit digitalisierte Pläne und Dokumente vorliegen, sollten auch sie archiviert werden. Als alleinige Unterlage sind sie aber wegen der unsicheren Haltbarkeit und Lesbarkeit ungeeignet.

Bauantrag / Baugenehmigung

- Lageplan
- Grundrisse und Schnitte (M. 1 : 100)
- Statische Berechnungen einschließlich Prüfstatik
- Berechnungen des Umbauten Raumes und der Nutzflächen (DIN 277)

Kostenermittlungen (DIN 276)

- Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenanschlag und Kostenfeststellung

Ausführungszeichnungen (Grundrisse / Schnitte M. 1 : 50)

- Grundrisse und Schnitte (M. 1 : 50)
- Detailzeichnungen (M 1 : 1 bis M 1 : 20)

Vergabe- und Abrechnungsunterlagen

- Leistungsverzeichnisse (ausgeführte Angebote) einschließlich der Nachträge und sonstigen Änderungen,
- Schlussrechnungen einschließlich der zugehörigen Mengenermittlungen,
- soweit bei größeren Baumaßnahmen vorhanden, gehören auch Bautagebuch, Zeitplan und Firmenliste zu den aufzubewahrenden Unterlagen,

²⁴ vgl. RS 90-4

²⁵ zu § 33, Leistungsphase 9, d

- Angebote der im förmlichen Verfahren nicht berücksichtigten Bieter sind für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren. Die Unterlagen dürfen nicht für andere Recherchen (etwa Preisvergleiche) herangezogen werden, da dies Schadensersatzansprüche auslösen kann. Nach Ablauf der Frist sind sie mit Blick auf die darin ggf. enthaltenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu vernichten.

Für den Baubeauftragten oder die Baubeauftragte der Kirchengemeinde gilt es, diese Unterlagen einzufordern und dem Pfarrarchiv sowie eine Ausfertigung dem zuständigen Amt für Bau- und Kunstpflege zuzuführen. Soweit der oder die Baubeauftragte selbst Maßnahmen veranlasst oder betreut, sind auch hiervon die entsprechenden Belege und Unterlagen dauerhaft aufzubewahren.

Das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflege ist über den Verbleib der Unterlagen zu unterrichten. Soweit diese Unterlagen nicht vollständig überlassen werden (können), ist es sinnvoll, diesem zur weiteren Verfolgung der baulichen Entwicklung (z. B. bei Baubegehungen) Kopien der Unterlagen zukommen zu lassen.

Weitere maßgebliche Hinweise:

Rechtsverordnung über die Aufbewahrung und Aussonderung von Schriftgut (RS 90-4)



3 Rechtlicher Rahmen

3.1 Kirchliche Rechtsvorschriften

Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (RechtsVOBau) und Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (DBBau)

Um ein einheitliches Verfahren bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden zu gewährleisten und um die Verantwortlichkeit der Beteiligten zu regeln, sind die Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (RechtsVOBau) sowie die Durchführungsbestimmungen hierzu (DBBau) erlassen worden.

Im Folgenden sind die wichtigsten Inhalte zusammengefasst:

Die RechtsVOBau gilt für die Bau-, Kunst- und Denkmalpflege an und in kirchlichen Gebäuden oder Räumen (§ 1).

Die Kirchengemeinden tragen die Verantwortung für die **Baupflege** (Bauunterhaltung, Durchführung von Baumaßnahmen) an ihren Gebäuden. Für die Finanzierung dieser Aufgaben erhalten die Kirchengemeinden Zuweisungen des Kirchenkreises und der Landeskirche (§ 4). Zunehmend kommen in letzter Zeit auch Zuwendungen und Spenden von dritter Seite hinzu. Die Verteilung der Finanzmittel richtet sich seit dem 01.01.2009 nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und der Finanzausgleichsverordnung (FAVO), näher ausgestaltet in der jeweiligen Finanzsatzung des Kirchenkreises.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, jährlich einmal eine **Baubegehung** durchzuführen und über das Ergebnis einen Bericht nach landeskirchlichem Muster anzufertigen (§ 5).

Die Kirchengemeinden sind als Bauherrinnen für ihre Baumaßnahmen verantwortlich. Unter den Begriff Baumaßnahme fallen dabei: Neubau, Erweiterung, Abbruch, Änderung, Instandsetzung und Modernisierung kirchlicher Gebäude sowie Restaurierung von Ausstattungsgegenständen. Die Betreuung von Baumaßnahmen kann nach den Regeln der DBBau den zuständigen Ämtern für Bau- und Kunstpflege, technischen Mitarbeitern der Kirchenkreisämter oder Architekten übertragen werden (§ 7).

Baumaßnahmen dürfen nur unter bestimmten **Voraussetzungen** durchgeführt werden (§ 8).

Für bestimmte Baumaßnahmen ist eine **kirchenaufsichtliche Genehmigung** entweder durch den Kirchenkreis oder das Landeskirchenamt erforderlich. Unter Umständen kann bei einer Bestätigung des Amtes für Bau- und Kunstpflege und bei örtlicher Sicherstellung der Finanzierung eine Genehmigungsfiktion eintreten (§§ 9-12).



Die Kirchengemeinden sollen **Baubeauftragte** bestellen, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Baupflege unterstützen (§ 13).

Bei der Beauftragung von Architekten und Sonderingenieuren ist das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflege zu beteiligen (§§ 15-17).

Für umfangreichere substanzerhaltende Baumaßnahmen (AO-Maßnahmen über 50.000 Euro) an gottesdienstlichen Gebäuden sowie für Neubauten und Erweiterungen können landeskirchliche Einzelzuweisungen gewährt werden (§ 18).

Vor, während und nach der Durchführung von Baumaßnahmen, die einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, ist durch die Aufstellung von **Finanzierungsplänen** nach landeskirchlichem Muster nachzuweisen, dass die Finanzierung gesichert ist (§§ 20-23).

Für die weitere Durchführung der RechtsVOBau hat das Landeskirchenamt Durchführungsbestimmungen (DBBau), Richtlinien (Vergaberichtlinien), Muster und Vordrucke (u.a. Baubegehungsbericht, Finanzierungspläne, Architektenvertragsmuster, Formblattsammlung) erlassen (§ 24).

Weitere maßgebliche Hinweise:

RechtsVOBau (RS 62-1); DBBau (RS 62-2); Finanzausgleichsgesetz (RS 701 C); Finanzausgleichsverordnung (RS 701-3); Vergaberichtlinien (RS 62-5);

Muster und Vordrucke: Baubegehungsbericht; Finanzierungspläne;

Architektenvertragsmuster und Formblattsammlung erhalten Sie bei Bedarf bei Ihrem zuständigen Kirchenamt

3.2 Technische Wartungsverträge

Wiederkehrende Prüfungen/Wartungsverträge

Die Kirchengemeinden der Hannoverschen Landeskirche sind Eigentümer zahlreicher technischer Anlagen und Ausstattungen. Regelmäßige Überprüfungen und Wartungen tragen zum Erhalt der Anlagen bei und schützen so vor größeren Schäden. Gleichzeitig sind Kirchengemeinden aber auch rechtlich verpflichtet, regelmäßige Kontrollen an technischen Ausstattungsgegenständen und Einbauten durchführen zu lassen. Dies geschieht einerseits zum Schutz von Mensch und Umwelt, andererseits dient dies auch dem Versicherungsschutz und dem Erhalt von Ausstattungen und Gebäuden.

Wann ist der Abschluss eines Wartungsvertrages sinnvoll?

Dort, wo gesetzliche Auflagen die Kirchengemeinden zu einer regelmäßigen Überprüfung von technischen Anlagen usw. verpflichten, ist der Abschluss von Wartungsverträgen zu empfehlen, da nur so eine Kontinuität in der Überprüfung gewährleistet ist und die Kirchengemeinden ihrer Nachweispflicht nachkommen.

Aber auch in Bereichen, in denen durch eine fehlende Wartung oder Überprüfung Folgeschäden an Gebäuden, Einbauten oder technischen Anlagen entstehen können oder die Gesundheit von Personen gefährdet ist, kann der Abschluss eines Vertrages zweckmäßig sein.

Welche Wartungsverträge bestehen und wer ist für den Abschluss zuständig?

Der Abschluss eines Wartungsvertrages erfolgt grundsätzlich durch die jeweilige Kirchengemeinde. In einigen Kirchenkreisen sind Vereinbarungen oder Rahmenverträge aber auch zentral über das Kirchenamt für die Kirchengemeinden abgeschlossen worden, da dies oftmals zu günstigen Kostenangeboten der Fachfirmen führt.

Können Ihnen Rückfragen zu bestehenden Wartungsverträgen nicht in der Kirchengemeinde beantwortet werden oder beabsichtigen Sie, einen neuen Vertrag abzuschließen, wenden Sie sich bitte direkt an Ihr zuständiges Kirchenamt.

Nennenswerte wiederkehrende Prüfungen auf einen Blick

Blitzschutzanlagen:

Blitzeinschläge gehören zu den häufigsten Brandursachen bei Kirchen. Da der Blitz höhere Bauwerke bevorzugt, sind gerade Kirchen und turmartige Gebäude besonders gefährdet.

Aber auch für Gemeindehäuser, Kapellen, Kindergärten, Alten- und Pflegeheime ist, sofern die Baugenehmigung dieses vorschreibt oder das Gebäude unter die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung fällt oder in besonders exponierter Lage liegt, eine Blitzschutzanlage vorzusehen.²⁶

²⁶ vgl. auch § 20 Abs. 3 Niedersächsische Bauordnung (NBauO): Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Benutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, müssen mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen versehen sein.



Ob die Aufbringung einer Blitzschutzanlage zwingend erforderlich oder aufgrund der besonderen Lage oder Nutzung geboten ist, ist im Einzelfall vor Ort zu entscheiden und gegebenenfalls mit dem zuständigen Amt für Bau- und Kunstpflege, der Gebäudeversicherung VGH oder dem örtlichen Brandschutzbeauftragten zu erörtern.

Ist eine Blitzschutzanlage vorhanden, ist die Kirchengemeinde für die ordnungsgemäße Wartung und Prüfung verantwortlich, die sich in eine jährliche Sichtprüfung sowie in eine technische Überprüfung durch einen Fachbetrieb im Zeitabstand von 2 bis 6 Jahren gliedert.

Die bei der **jährlichen Sichtprüfung** einer Blitzschutzanlage zu beachtenden Positionen entnehmen Sie bitte der Anlage²⁷. Bitte planen Sie die Sichtprüfung bei der jährlichen Baubegehung ein und dokumentieren Sie die Prüfung im Baubegehebungsbericht.

In einem **Zeitabstand von 2 bis 6 Jahren ist eine technische Überprüfung** (im Einzelnen abhängig von dem Gefährdungspotential) der Blitzschutzanlagen durch eine Fachkraft durchzuführen und zu dokumentieren. Hierfür wird der Abschluss eines Wartungsvertrages empfohlen.

Feuerlöscher

Um die Einsatzfähigkeit eines Feuerlöschers sicherzustellen, ist eine regelmäßige – **mindestens im Rhythmus von 2 Jahren** durchzuführende – Wartung und Überprüfung des Feuerlöschers durch einen Sachkundigen (Fachfirma) vorgeschrieben.

Um die notwendigen Wartungsintervalle einzuhalten, wird der Abschluss von Wartungsverträgen empfohlen.

Überprüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel

Auch elektrische Anlagen sind einer regelmäßigen Kontrolle (auch E-Check genannt) zu unterziehen. Leider wird oftmals nicht beachtet, dass diese Überprüfung auch für elektrische Betriebsmittel und ortsveränderliche Geräte erforderlich ist (z. B. Kaffeemaschine, Verlängerungskabel usw.).

Maßgeblich für die Überprüfungsfristen bei elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln ist die Berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“. Durch diese Vorschrift werden nicht nur die Mitarbeitenden Ihrer Kirchengemeinde geschützt, sondern

²⁷ Muster und Vordrucke: Sichtprüfung an Blitzschutzanlagen

auch die Besucher und Nutzer Ihrer Einrichtungen. Im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes sind diese Prüfungen auch sehr im Interesse des Gebäudesachversicherers VGH (s. Blitzschutz).

Von der Evangelischen Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS) sind zur Überprüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel Hinweise und Empfehlungen zusammengestellt worden, die in der Anlage zur Informationsmappe enthalten sind.²⁸

Brennstofflager (z. B. Heizöltanks)

Der Austritt von Heizöl aus Erd- oder Kellertanks kann zu umfangreichen Schäden durch die Verunreinigung von Erdreich und Gewässern oder zumindest zu erheblichen Aufwendungen zur Vermeidung solcher Schäden – bis hin zum Abriss der Tankanlage und des umgebenden Auffangraumes – führen.

Häufigste Ursache ist die Überfüllung beim Betanken. Hierfür haftet nicht nur der Heizöllieferant, wenn etwa der Fahrer den Tankvorgang nicht ausreichend überwacht, sondern – unabhängig von einem etwaigen Verschulden – auch der Besitzer der Anlage.

Um Schäden zu vermeiden sollten die nachfolgenden Hinweise grundsätzlich Beachtung finden:

- Lassen Sie die Tankanlage und insbesondere die Funktionsfähigkeit des Grenzwertgebers und – soweit vorhanden – des Leckanzeigergerätes regelmäßig durch einen Fachbetrieb kontrollieren!
- Stellen Sie sicher, dass auch von Ihrer Seite jemand beim Betanken zugegen ist und den Tankvorgang zusammen mit dem Fahrer überwacht!
- Überprüfen Sie regelmäßig auch den Heizöllagerraum. Ältere Kunststofftanks können – besonders bei der Befüllung – reißen, Stahltanks infolge Korrosion Leckagen entwickeln.
- Auch der Anstrich des Auffangraumes kann im Laufe der Zeit undicht werden und muss daher kontrolliert werden!

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen besteht nach § 17 der Anlagenverordnung (VAwS) in Verbindung mit § 163 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) die Verpflichtung, unterirdische Lagerbehälter regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre (in Wasserschutzgebieten alle 2,5 Jahre) auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist von einem oder einer zugelassenen Sachverständigen durchzuführen (z. B. TÜV). Die vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie hierzu erstellte Informationsbroschüre „Der sichere Heizöltank“ kann im Internet unter folgender Adresse heruntergeladen werden: http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C24017841_L20.pdf.

Heizungsanlagen

Die regelmäßige Wartung trägt nicht nur zu einer Verlängerung der Lebensdauer, sondern auch zu einer effizienteren Einstellung der Anlagen bei und sorgt somit maßgeblich für eine effektivere Energienutzung.

Die für eine regelmäßige Wartung der Heizungsanlage eingesetzten Mittel sind daher gut investiert und zahlen sich an anderer Stelle für die Kirchengemeinde wieder aus.

Bei neu eingebauten Heizungsanlagen empfiehlt sich eine jährliche Wartung, um bestehende Mängelansprüche zu sichern. Wird diese einer anderen Firma übertragen, z. B. im Zuge eines bestehenden Wartungsvertrages, so verkürzt sich abweichend von ansonsten getroffenen Vereinbarungen²⁹ die Verjährungsfrist nach § 13 Abs. 4 VOB/B auf 2 Jahre.

Darüber hinaus ist es empfehlenswert, bei Öl-Heizungen einen jährlichen und bei Gas-Heizungen einen zweijährigen Wartungsrhythmus (im Wechsel mit dem Schornsteinfeger) vorzusehen. Anlagen, die älter als 15 Jahre sind, sollten grundsätzlich jährlich gewartet werden.

Orgel

Die regelmäßige Pflege und Wartung von Orgeln ist erforderlich, um kostspielige Schäden zu vermeiden, die Spielbarkeit zu erhalten und einen guten Klang zu gewährleisten.

Aus diesem Grunde ist in der Verwaltungsanordnung zur Rechtsverordnung über die Orgelpflege und den Orgelbau³⁰ vorgesehen, dass mit einer zuverlässigen Orgelbaufirma ein Vertrag über die Pflege und Wartung der Orgel unter Verwendung des jeweiligen landeskirchlichen Vertragsmusters abzuschließen ist.

Sollte für die Orgel in Ihrer Kirchengemeinde derzeit kein Orgel-Pflege-Wartungsvertrag bestehen, empfehlen wir Ihnen diesen abzuschließen.

Die Frage, in welcher Frequenz eine Wartung der Orgel vorzunehmen ist, ist unter anderem abhängig von der Nutzungshäufigkeit und Bedeutung der Orgel und sollte mit dem zuständigen Orgelrevisor oder der zuständigen Orgelrevisorin abgestimmt sein. Wenn Sie einen neuen Vertrag mit einer Orgelbaufirma schließen oder den vorhandenen Vertrag abändern möchten, empfehlen wir Ihnen ebenfalls, sich hierzu ausführlich von dem Orgelrevisor oder der Orgelrevisorin beraten zu lassen.

Eine Besonderheit gilt in diesem Zusammenhang für Denkmalorgeln³¹, bei denen die Verträge über die Pflege und Wartung der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes bedürfen.

Geläut / Uhr

In den Ausführungen zu den Glocken und Läuteanlagen³² ist geregelt, dass – neben der kontinuierlichen Sichtprüfung und Pflege des Geläuts durch die Kirchengemeinde – in regelmäßigen Abständen auch eine Überprüfung des Zustandes durch einen Glockenmonteur oder eine Glockenmonteurin vorzusehen ist. Hierzu wird ausdrücklich empfohlen, den Prüfungs- und Wartungsrhythmus durch den Abschluss eines Wartungsvertrages zu regeln.

Überprüfen Sie für Ihre Kirchengemeinde, ob ein entsprechender Wartungsvertrag existiert und welche Wartungshäufigkeit hierin vorgesehen ist.

²⁸ Muster und Vordrucke: Überprüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel

²⁹ Die landeskirchlich eingeführten Zusätzlichen Vertragsbedingungen sehen eine Frist von 5 Jahren für Mängelansprüche vor.

³⁰ Siehe hierzu RS 63-2 in Abschnitt III. Ziffer 5

³¹ Siehe hierzu RS 63-2, in Abschnitt V. B. Ziffer 2

³² Siehe hierzu RS 63-4, Glocken und Läuteanlagen, Ziffer 4



Sollten Sie in diesem Zusammenhang Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den landeskirchlichen Glockensachverständigen, der Sie gerne berät und Ihnen auch Informationen zur Wartungshäufigkeit und -umfang Ihrer Läuteanlage gibt.

Die Glockenanlage (inkl. Läutmotoren) und ggf. die Aufhängung der Uhrengewichte sowie die Kurbelrückschlagssicherung am Uhrwerk sollten mindestens einmal jährlich von einem oder einer Sachkundigen (Fachfirma) überprüft und gewartet werden. Empfehlungen und Musterverträge des Beratungsausschusses für das deutsche Glockenwesen können den Schriften „Leitfaden für Küster und Mesner“ (Best.-Nr. 18-05-2525-6) und „Sichere Kirchtürme und Glockenträger“ (Best.-Nr. 18-05-2540-9) des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers VBG entnommen werden.

Die Mehrzahl der Glockenwartungsfirmen hat sich parallel auch auf die Wartung von Kirchturmuhren spezialisiert, sodass – soweit noch nicht vorhanden – es sich in diesem Bereich grundsätzlich anbietet, auch eine regelmäßige Wartung des Uhrwerkes vorzusehen, um Schäden und zusätzliche Kosten zu vermeiden.

Dachrinnenreinigung

Soll für die Dachrinnenreinigung auch ein Wartungsvertrag abgeschlossen werden?

Nein, das muss nicht sein. Aber es muss sichergestellt sein, dass die regelmäßige Reinigung der Dachrinnen mindestens einmal jährlich durchgeführt wird!

Leider ist immer wieder festzustellen, dass diese Arbeiten in Vergessenheit geraten. Die Folge: Schäden an den Dach- und Abflussrinnen, gravierende Beeinträchtigungen am Mauerwerk und Sockelmauerwerk, Feuchtigkeitsschäden usw., die sich nur mit einem erheblichen Kostenaufwand beseitigen lassen.

Empfehlung: Notieren Sie sich einen festen Jahrestermin, zu dem an allen Gebäuden Ihrer Kirchengemeinde eine regelmäßige Dachrinnenreinigung durchgeführt wird. Wenn diese Arbeiten in Eigenleistung durchgeführt werden können, so sind die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften³³ zu beachten.

Beachtung von besonderen technischen Anlagen oder Baugenehmigungsaufgaben (Brand-schutztüren, Sicherheitsbeleuchtung usw.)

Eine abschließende Aufzählung aller zu beachtenden oder zu empfehlenden Prüfungen / Wartungen ist aufgrund der unterschiedlichen Ausstattungen der Kirchengemeinden nicht möglich, sodass die vorstehenden Angaben nur als Merkpостen zu betrachten und individuell zu ergänzen sind.

In Einzelfällen ergeben sich auch besondere Prüfungsaufgaben aus Baugenehmigungen, die von der Kirchengemeinde bedacht und überwacht werden müssen.

Wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung brauchen, wenden Sie sich an Ihr zuständiges Amt für Bau- und Kunstpflege, das Sie gerne zu Einzelfragen berät und Ihnen weitergehende Empfehlungen geben wird.

Weitere maßgebliche Hinweise:

§ 12 DBBau (RS 62-2); RdVfg. G 29/1997; Muster und Vordrucke: Sichtprüfung an Blitzschutzanlagen; Überprüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel

3.3 Architektenvertrag

Was ist beim Abschluss eines Architektenvertrages zu beachten?

Allgemeines

Architektenverträge sind zunächst nur über die Vorplanung abzuschließen. Bei sich anschließender Übertragung weiterer Architektenleistungen muss der Vertrag ergänzt werden. Auch die Ergänzung unterliegt dem formellen Genehmigungsverfahren, sofern nicht die Genehmigungsfiktion eintritt.

Die Vorschriften der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (RechtsVOBau) und den Durchführungsbestimmungen zur RechtsVOBau (DBBau) über die Beauftragung von Architekten und Architektinnen



³³ Vergleiche hierzu die Hinweise der VBG auf Seite 88 ff.

und die Genehmigung des Architektenvertrages gelten für Sonderingenieure und Sonderingenieurinnen und die mit ihnen abgeschlossenen Verträge entsprechend.

Architektenverträge können auch durch mündliche Abreden und schlüssiges Handeln, z. B. durch das stillschweigende Einverständnis mit der Erbringung von Planungsleistungen, zustande kommen. Zur Vermeidung solcher möglicherweise gar nicht gewollter Architektenverträge dürfen Architekten oder Architektinnen bei einer Baumaßnahme erst eingeschaltet werden, wenn ein schriftlicher Architektenvertrag abgeschlossen oder aufgrund eines bestehenden Rahmenvertrages ein schriftlicher Auftrag erteilt wurde.

Genehmigung

Gem. § 66 Abs. 3 Kirchengemeindeordnung (KGO) ist der Architektenvertrag bei Baumaßnahmen nach § 66 Abs.1 Satz 1 Nr. 13 und 14 KGO genehmigungspflichtig.

Baumaßnahmen i. S. v. Nr. 13 sind der Neubau und Abbruch von Gebäuden.

Baumaßnahmen i. S. v. Nr. 14 sind Änderungen einschließlich Instandsetzungen an und in Gebäuden, wenn die Kosten der einzelnen Maßnahmen eine durch Rechtsverordnung festgelegte Höhe übersteigt oder Dritte baulastpflichtig sind.

Ausnahme von der Genehmigungsbedürftigkeit (sog. Genehmigungsfiktion)

Gem. § 16 Abs. 1 RechtsVOBau gilt die erforderliche Genehmigung eines Architektenvertrages durch das LKA als erteilt, wenn

1. dem Architektenvertrag das landeskirchliche Muster ohne Veränderungen zugrunde gelegt wird, (Das Vertragsmuster ist bei den Kirchenämtern, den Ämtern für Bau- und Kunstpflege oder im Intranet unter Sachgebieten, Bau & Land, Bauwesen erhältlich).
 2. das vereinbarte Honorar den Mindestsatz der Honorarzone III nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) nicht überschreitet und
 3. das zuständige AfBuK zu der Auswahl des Architekten oder der Architektin eine positive Stellungnahme abgegeben hat.
- (Gem. § 15 Abs. 2 RechtsVOBau haben die Kirchengemeinden vor Abschluss des Architektenvertrages eine Stellungnahme des zuständigen Amtes für Bau- und Kunstpflege zur aufgabenspezifischen und denkmalpflegerischen Fachkunde des Architekten einzuholen).

Sofern diese Punkte alle erfüllt sind, gilt die Genehmigung als erteilt.

Genehmigungszuständigkeit

Sofern die v. g. Genehmigungsfiktion nicht greift, ist für die Genehmigung von Architektenverträgen gem. § 16 Abs. 1 RechtsVOBau i.V.m. § 15 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zur RechtsVOBau (DBBau) das LKA zuständig.

Ausnahme

Äußert das AfBuK in seiner Stellungnahme Bedenken gegen die Auswahl des Architekten oder der Architektin, so entscheidet der KKV über die Genehmigung des Architektenvertrages (§ 16 Abs. 2 S. 1 RechtsVOBau).



Daher wird empfohlen, das AfBuK von Beginn an bei einer beabsichtigten Beauftragung eines Architekten einzubinden.

Ausnahme von der Ausnahme

Die Genehmigung bleibt dem LKA vorbehalten, wenn die beabsichtigte Baumaßnahme ein Baudenkmal betrifft. (§ 16 Abs. 2 S. 2 RechtsVOBau).

Generalunternehmerverträge

Soweit Generalunternehmerverträge Architektenleistungen enthalten, bedürfen diese gemäß § 15 Abs. 1 RechtsVOBau der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Weitere Auskünfte erhalten Sie im zuständigen Amt für Bau- und Kunstpflege.

Weitere maßgebliche Hinweise:

§ 66 Abs.1 Satz 1 Nr. 13 und 14 KGO (RS 12 A);

§§ 15, 16 RechtsVOBau (RS 62-1); § 15 DBBau (RS 62-2)

3.4 Haftung

Haftungsfragen bei Baubeauftragten

Sie haben sich bereit erklärt, das Amt der oder des Baubeauftragten in Ihrer Kirchengemeinde zu übernehmen. Dies ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Sie werden sie sicherlich mit Sorgfalt wahrnehmen. Trotzdem kann es passieren, dass bei der Kirchengemeinde oder Dritten ein Schaden eintritt und sich die Frage stellt, wer dafür eigentlich haftet.

Als ehrenamtliche Baubeauftragte oder ehrenamtlicher Baubeauftragter stehen Sie nicht in der gleichen Weise in der Haftung wie berufliche Mitarbeiter, sind aber selbstverständlich auf der anderen Seite auch nicht von jeglicher Verantwortung frei. § 24 a Abs. 6 der Kirchengemeindeordnung bestimmt:

„Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haften nur für **Vorsatz** und **grobe Fahrlässigkeit**.“

Die Haftung für „**Vorsatz**“ ist keine Frage; wer jemanden absichtlich schädigt, muss dafür auch geradestehen.

Allein die Tatsache, dass ein Schaden eingetreten ist, begründet noch nicht den Vorwurf der **groben Fahrlässigkeit**.

Die Baubeauftragten müssen sich mit dem Zustand der Gebäude in der Kirchengemeinde auseinandersetzen; sie dürfen sich über Baumängel, die ihnen ins Auge springen, nicht bewusst und gleichgültig hinwegsetzen. Auf der anderen Seite müssen sie nicht die gleichen oder sogar noch mehr Kenntnisse haben wie die beruflichen Mitarbeiter des Amtes für Bau- und Kunstpflge oder andere Fachleute. Ein Zustand, der vom zuständigen Amt für Bau- und Kunstpflge bei einer der regelmäßigen Baubegehungen keine Beanstandung gefunden hat, braucht deshalb in der Regel kein Anlass zu weiteren Überlegungen zu sein, wenn sich der Zustand seitdem nicht verändert hat.

Die Baubeauftragten sind damit in der gleichen Situation wie andere Personen in ihrem jeweiligen Lebensumfeld, die sich verantwortungsbewusst verhalten müssen, sei es als Kraftfahrer, als Hauseigentümer usw. Dabei dürfen auch an den Baubeauftragten oder die Baubeauftragte keine überspannten Anforderungen gestellt werden; Maßstab für die zu fordernde Aufmerksamkeit beim Erkennen von Gefahren und Schwachpunkten ist vielmehr immer der gewissenhafte und besonnene Mensch des Verkehrskreises, dem die betreffende Person angehört. Im Ernstfall würde man also fragen, wie sich eine gewissenhafte Baubeauftragte oder ein gewissenhafter Baubeauftragter verhalten würde und ob der eingetretene Schaden darauf zurückzuführen ist, dass sich jemand in außergewöhnlich eklatanter Weise anders verhalten hat. Dabei ist auch darauf abzustellen, ob der oder die Betroffene nach ihren persönlichen Fähigkeiten in der Lage war, die Gefahr zu erkennen und zu vermeiden.

Wer sich um die kirchlichen Gebäude mit solcher Sorgfalt kümmert, als ob es seine eigenen Gebäude wären, wird nie Gefahr laufen, sich dem Vorwurf der groben Fahrlässigkeit auszusetzen.

Grobe Fahrlässigkeit liegt erst dann vor, wenn schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden und das nicht beachtet wurde, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste.

Wann könnte eine Haftung wegen grober Fahrlässigkeit infrage kommen?

Beispielsfälle:

- Von einem Gebäude lösen sich Bauteile (Dachpfannen, Mauerstücke usw.); der oder die Baubeauftragte reagieren darauf nicht.



- An einer Decke zeigen sich massive Feuchtigkeitsstellen; der Ursache wird nicht nachgegangen.

Im Übrigen besteht für alle Kirchengemeinden einschließlich der Personen, die für sie ehrenamtlich tätig sind, **Versicherungsschutz gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht**. Für vorsätzliches Handeln gibt es jedoch nirgendwo einen Versicherungsschutz.

Haftungsfragen betreffend Baufachleute

Diese Grundsätze gelten unabhängig von der fachlichen Ausbildung für Laien wie auch Baufachleute, das Risiko eines Vermögensschadens hat in der Regel die Kirchengemeinde zu tragen. Daher muss die Kirchengemeinde vor jeder Baumaßnahme, deren Betreuung sie ihrem oder ihrer Baubeauftragten übertragen will, in Abhängigkeit von Größe, Umfang und Schwierigkeit der Bauaufgabe abwägen, ob sie im Sinne von § 19 der RechtsVOBau die damit verbundenen Risiken übernehmen kann und will.

Erscheint insbesondere bei umfangreichen Baumaßnahmen dieses Risiko zu groß, kann der ehrenamtliche Rahmen auch überschritten sein. In diesen Fällen gibt es nur die Lösung einer **honorarpflichtigen Beauftragung** eines Baufachmannes (Architekt oder Architektin, Ingenieur oder Ingenieurin). Denn es kann nicht erwartet werden, dass ein Planer oder eine Planerin vollständige Leistungen nach § 15 HOAI ehrenamtlich erbringt, da

- die HOAI eine Unterschreitung der Mindestsätze verbietet (auch eine unentgeltliche Leistung ist eine solche Unterschreitung) und
- ein sehr wesentlicher Teil der Leistung einer Architektin oder eines Architekten die Haftung für Planungsfehler ist.

Dies gilt auch, wenn der oder die Baubeauftragte selbst eine solche Fachfrau oder ein solcher Fachmann ist. Mit einer honorarpflichtigen Beauftragung wird die Tätigkeit von der Berufshaftpflichtversicherung – aber auch der Umsatzsteuer – erfasst. Es bleibt den Baubeauftragten unbenommen, das Honorar ganz oder teilweise der Kirchengemeinde zu spenden.

In solchen Fällen ist darauf zu achten, dass die Rechnungen nicht überhöht werden, um Spendenbetrug zu vermeiden. Im Übrigen sind die Bestimmungen für Aufwandsspenden, wie sie in den beiden Rundverfügungen G 9/2000 und G 13/2000 niedergelegt sind, zu beachten.

Denkbar ist auch der Abschluss einer Projektversicherung für das konkrete Bauvorhaben (Projektbezogene Architekten- und Ingenieurhaftpflichtversicherung). Weitere Auskünfte hierzu können Sie auch bei der VHV Allgemeine Versicherung AG in Hannover erhalten. Die Kosten hierfür müssen zusätzlich im Rahmen der Baumaßnahme finanziert werden.

Die Frage der Haftung muss vor der Ernennung des Baubeauftragten eindeutig geklärt werden. Dazu muss die Kirchengemeinde die Aufgaben der oder des Baubeauftragten klar beschreiben und begrenzen. Sie sollte unter Hinweis auf § 24 a Abs. 6 KGO für den beschriebenen Auftragsumfang noch einmal ausdrücklich erklären, dass eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit besteht.

Ein Beispiel für eine derartige Vereinbarung ist in der Anlage (S.115) enthalten. Es sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass es selbstverständlich nicht ausgeschlossen ist, dass auch mehrere Baubeauftragte für einen größeren Bereich (etwa eine Region) bestellt werden.

Weitere maßgebliche Hinweise:

§ 24 a KGO (RS 12 A); RdVfg. G 9/2000; RdVfg. G 13/2000; RdVfg. G 4/2008; Muster und Vordrucke: Bestellung als Beauftragte oder Beauftragter und Übertragung der Aufgaben.

3.5 Versicherungen

Allgemeines zum Versicherungsschutz

Die folgenden Hinweise auf Sammelversicherungsverträge und Absicherungen durch Berufsgenossenschaften machen deutlich, dass wesentliche Risiken für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise und deren berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bei den Berufsgenossenschaften und durch Versicherungsverträge mit der VGH abgedeckt sind.

Im Einzelfall sind Entschädigungsgrenzen und Selbstbehalte zu beachten.

Für weitere Versicherungen – z.B. für Glasbruchversicherungen, Ausstellungsversicherungen und Bauleistungsver-

sicherungen³⁴ (die auch Eigenschäden und Diebstahl bei den mit dem Bauvorhaben fest verbundenen Bestandteilen einschließen) – bestehen Rahmenverträge, die den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen günstige Bedingungen bieten. Dafür kann im Einzelfall ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden.

1. Versicherungsschutz für Baubeauftragte

Für Ihre Tätigkeit als Baubeauftragter wird für Sie zunächst der Schutz Ihres Unfall- und Haftpflichtrisikos von Interesse sein.

1.1. Gesetzliche Unfallversicherung

Im Rahmen Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Kirchengemeinde genießen Sie gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bei der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 b SGB VII). Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Kirchengemeinden ist in erster Linie die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) zuständig. Sollten Sie jedoch im Bereich der Kindergärten, der Diakonie-/ Sozialstationen oder auf dem Friedhof ehrenamtlich tätig werden, wäre ggf. die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) oder die Gartenbau-Berufsgenossenschaft zuständig.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfasst sowohl die ehrenamtliche Tätigkeit als auch die direkten Wege von der Wohnung zur Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit und wieder zurück zur Wohnung. Voraussetzung ist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung des Kirchenvorstandes ausgeführt wird.

Die Leistungen der Berufsgenossenschaften bei Vorliegen eines Versicherungsfalles sind sehr umfangreich. Sie gehen zum Teil über Leistungen aus der Unfall-Sammelversicherung hinaus.

1.2. Unfall-Sammelversicherung

Durch die Unfallversicherung sind Sie zusätzlich abgesichert. Die Versicherungssummen betragen:

- bis 58.500 € bei Invalidität
- 3.000 € für den Todesfall
- bis 4.000 € für Heilkosten (subsidiär)
- bis 1.000 € für Bergungskosten.

Für Personen, die bereits Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII), nach beamtenrechtlichen oder entsprechenden Unfallfürsorgebestimmungen erhalten, geht der spezielle Unfallversicherungsschutz vor.

1.3. Haftpflicht-Sammelversicherung

Die landeskirchliche Haftpflichtversicherung bietet Ihnen in Ihrem Tätigkeitsfeld Schutz gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht bei der Verletzung von Rechtsgütern Dritter.

Nach einem Schadensfall dürfen von Ihnen gegenüber Anspruchsstellern keine Aussagen zur Leistungsbereitschaft des Versicherers getroffen werden. Es sollte lediglich an den Haftpflichtversicherer verwiesen werden, der die Rechtsfragen für die kirchliche Körperschaft klärt und die Ansprüche prüft.

³⁴ Ergänzende Angaben zum Rahmenabkommen für die Bauleistungsversicherung (früher Bauwesenversicherung) sind in der Rechtssammlung RS 93-7 abgedruckt



Der Versicherungsschutz gilt subsidiär bis zu 2,6 Mio. € für Personenschäden und bis zu 1 Mio. € für Sachschäden je Ereignis.

Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer Kirchengemeinde haben keinen Haftpflichtschutz, wenn sie einen Gegenstand des Dienstgebers beschädigen. Der Dienstgeber, also die Kirchengemeinde, trägt für sogenannte Eigenschäden zunächst selbst das Risiko.

1.4. Dienstreise-Kasko-Sammelversicherung

Diese Versicherung schützt Sie, wenn Sie als Eigentümer oder Halter eines Fahrzeuges bei Fahrten im Auftrag der kirchlichen Körperschaft einen Kraftfahrzeugschaden erleiden.

Der Versicherungsschutz einer anderweitigen (z. B. privaten) Kasko-Versicherung geht der Dienstreise-Kasko-Versicherung vor, wenn der Schaden größer ist als der Selbstbehalt plus Rückstufungsverlust. In diesem Fall wird der Selbstbehalt plus Rückstufungsverlust von der Dienstreise-Kasko-Versicherung abgedeckt.

Eine Verlängerung des Weges oder eine Unterbrechung der Fahrt für private Zwecke ist nicht versichert. Die Versicherungssumme beträgt im Einzelfall höchstens 12.500 €.

2. Versicherungsschutz für kirchliche Gebäude Gebäude-Inventar-Sammelversicherung

Der Versicherungsschutz bei der Gebäude- und Inventarversicherung besteht für Gebäude im kirchlichen Eigentum und deren Inventar. Auf die in den Anlagen enthaltene Übersicht³⁵ wird verwiesen.

Ist an Ihrem Gebäude ein Schaden entstanden, der unter die in der Übersicht unter Ziffer 1.1 bis 1.4 genannten Gefahren (Brand, Blitzschlag, Einbruch, Wasserrohrbruch, Sturm usw.) fällt, sollte auf jeden Fall die VGH-Versicherung durch eine Schadensmeldung informiert werden. Wenden Sie sich in diesen Fällen für Fragen und zur Schadensbearbeitung an Ihr zuständiges Kirchenamt, das Sie in diesem Zusammenhang gerne berät.

Rechnungen, die an die Versicherung zur Erstattung weiterzuleiten sind, sind entsprechend zu kennzeichnen. Dabei muss aus der Rechnung hervorgehen, dass es sich um einen Schadensfall handelt.

Bei größeren Schäden (Brand- oder Sturmschaden) oder bei nicht eindeutig erkennbarer Schadenquelle ist – um einen Schadenersatzanspruch nicht zu gefährden – vorab die Versicherung einzuschalten, z. B. um eine Schadenbegutachtung durch eigene Gutachter durchführen zu können.

3. Schadenverhütung

Schadensfälle sind in der Regel durch gezielte fachkundige Vorbeugung vermeidbar. Durch Ihre Tätigkeit werden Sie einen Blick für kirchentypische Gefahren entwickeln und können aktiv an der Vermeidung von Personen- und Sachschäden mitwirken.

Die Verkehrssicherungspflicht verlangt von der Kirchengemeinde bei Grundstücken und Gebäuden, Rutsch- und



Stolpergefahren soweit wie möglich zu beseitigen und im Übrigen Warnhinweise anzubringen.

Bei Spielgeräten sind die DIN-Vorschriften einzuhalten. Bei Kerzen in der Kirche ist besondere Vorsicht erforderlich, vor allem in der Weihnachtszeit. Im Hinblick auf die Brandgefahr gilt besondere Obacht bei der Lagerung von Gebrauchtkleidersäcken und Dachrenovierungsarbeiten.

Zur Vorbeugung von Sturmgefahren sind kirchliche Gebäude und der Baumbestand auf kirchlichen Grundstücken regelmäßig auf ihre Sicherheit hin zu überprüfen.

Blitzschutzanlagen müssen den örtlichen Bestimmungen entsprechen.

Bei elektrischen Anlagen ist für einen wirksamen Überspannungsschutz³⁶ und sachgemäße Pflege und Reparatur zu sorgen.

Regelmäßiger Winterdienst mit Räumen und Streuen für alle Grundstücke ist einzuhalten. Der Frostgefahr für Wasserleitungen ist – gerade bei leerstehenden Gebäuden – besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

4. Weitere Informationen

Weitergehende Informationen zum Versicherungsschutz und zur Schadenverhütung erhalten Sie im Intranet unserer Landeskirche (dort: Aus den Sachgebieten/Versicherungen), in den Kirchenämtern (die auch bei der Abgabe von Schadensmeldungen zu beteiligen sind), im Landeskirchenamt und durch die kirchlichen Versicherungspartner, insbesondere die VGH.

Sicherheits- und Obliegenheitsvorschriften zur Verhütung und Minderung von Schäden sind in den Sammelversicherungsverträgen, die im Intranet veröffentlicht sind, enthalten. Zudem informieren die Landeskirche und die VGH regelmäßig über die Anforderungen an die Schadenverhütung. Besonders hinzuweisen ist auf die Broschüre „Schadenverhütung rund um die Kirche“ der VGH und die darin aufgelisteten Rundverfügungen, die die Landeskirche gemeinsam mit der Rundverfügung G 8/2002 verteilt hat.

Weitere maßgebliche Hinweise:

RdVfg. G 8/2002; Muster und Vordrucke: Gebäude- und Inventarversicherung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

35 Muster und Vordrucke: Gebäude- und Inventarversicherung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

36 Druckschriften hierzu können bei der VGH unter der E-Mail-Adresse: schadenverhuetung.technik@vgh.de angefordert werden.



4.5 Stichwortverzeichnis

A
Abbruch 28, 32, 38, 43, 53, 69
Abendmahlsgesetz 8, 14, 42
Abschließender Finanzierungsplan 50, 118
Abschlussrechnung 69
Amt für Bau- und Kunstpflege 8, 9, 16, 32, 42, 46, 48, 53, 107
Amtszimmer 51, 52
Angebotseröffnung 25
Angebotsprüfung 55
Angebotswertung 55
Arbeitsschutz 72, 94
Arbeitssicherheit 21, 83, 94, 123
Arbeitsstelle Umweltschutz 23, 78
Architekt/Architektin 9, 26, 28, 31, 43, 47, 59, 76
Architektenvertrag 31, 38, 47, 48, 76
Archiv 26, 51, 52, 69
Aufbewahrung von Schriftgut 26, 69
Aufwandsspende 34, 77
Ausschreibung 45, 49, 55
Außenanlage 43, 45, 52, 109
Ausstellung 13, 14

B
Bauausschuss 24
Baubeauftragter/Baubeauftragte 16, 21, 28, 32, 34, 43, 46, 53, 103, 106, 109, 115
Baubegehung 11, 16, 17, 19, 28, 29, 43, 53, 91
Baubegehungsbefund 16, 112
Baumängel 16, 33
Baumaßnahme 23, 24, 32, 33, 38, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 53, 69, 76
Baumbestand 21, 35
Baupflege 28, 41, 42, 46, 75
Baustellenverordnung 76
behindertengerecht 51
Belüftung 71
Benennungsherstellung 9, 46, 54
Berufsgenossenschaft 21, 34, 71, 72, 73, 83, 84, 94, 95
Beschränkte Ausschreibung 25, 55
Bieterkreis 55
Blitzschutz 21, 29, 30, 35, 52, 106
Bodendenkmal 8
Brennstofflager 30, 112

C
Carport 52

D
Dach 88
Dachdeckung 18, 88
Dachrinne 17, 18, 31, 45, 88, 106, 112
Dauerleihvertrag 13
Denkmalpflege 8, 9, 41, 42, 43, 53, 59, 79, 101
Dienstreiseversicherung 83
Dienstwohnung 24, 38, 39, 40, 51, 52, 91, 92, 93, 97, 101

Dienstwohnungsvorschrift 38, 39
Dokumentation 11, 26, 118
Dringlichkeitsstufe 18
Drittmittel 24, 25
Dunstabzugshaube 51, 52

E
E-Check 21, 29
Elektrische Anlage 30
EFAS 21, 71, 72, 83, 84, 122
Ehrenamtlicher/Ehrenamtliche 32, 33, 34, 37, 76, 77, 84, 106
Einzelzuweisung 28, 48, 49, 66, 68, 103
Elektrische Anlage 29, 35, 122, 123, 124
Energieausweis 23, 97
Energiebeauftragter/Energiebeauftragte 22, 23, 105, 106
Energieeinsparung 19, 21, 82, 95, 96, 97, 98, 105
Energieeinsparverordnung 96, 97
Energiegutachten 22, 98, 105
Energiekataster 109
Energiekosten 71, 97, 105, 109
Energiemanagement 82, 99, 105
Energiepass 23
Energiesparlampe 22
Ergänzungszuweisung 23, 24, 61, 65, 66, 67, 73
Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (s. EFAS)

F
Fachkraft für Arbeitssicherheit 21, 71, 94
Fachkunde 25, 47
Fahrlässigkeit 32, 33, 34, 37, 115
Fallrohr 17
Fenster 19, 22, 39, 52, 75, 87
Fenstersturz 87
Fernseh- und Rundfunkantenne 51, 52
Feuerlöscher 29, 75, 112
Finanzausgleichsgesetz 23, 65, 98, 100
Finanzausgleichsrecht 23
Finanzausgleichsverordnung 28, 67
Finanzierung 10, 23, 24, 25, 28, 38, 42, 48, 49, 53, 65, 73, 102
Finanzierungsplan 28, 45, 49, 61, 76, 118
Finanzsatzung 23, 28, 66, 67, 68, 103
Flächenmanagement 103, 104
Flächenreduzierung 104
Fluchtweg 89
Formblattsammlung 25
Freihändige Vergabe 25, 55
Fristenplan 10, 24, 38, 39
Frost 71, 93, 121
Frostgefahr 21, 35
Fundraising 24

Gardinen und Gardinenschiene 51
 Garten 39, 40, 52
 Gebäudegrunddaten 16
 Gebäudemanagement 23, 99, 100, 101, 107, 108, 109
 Gebäudeversicherung 29, 83
 Geländer 87, 94
 Gemeindehaus 9, 10, 22, 73, 74, 75, 97
 Genehmigung 10, 28, 30, 32, 37, 38, 40, 45, 49
 Genehmigungsbefugnis 46
 Genehmigungsfiktion 28, 31, 32, 46, 48
 Genehmigungsfreiheit 45, 46
 Genehmigungszuständigkeit 32
 Generalunternehmervertrag 32
 Gesundheitsschutz 21, 76, 84, 94
 Glocken 11, 12, 30, 61, 62, 64, 65, 69, 84, 89
 Glockengießer/Glockengießerin 61, 62, 63
 Glockenjoch 63, 64
 Glockenpflege 61, 64
 Glockenprobleme 12
 Glockensachverständiger/Glockensachverständige 11, 31, 61, 62, 63
 Glockenstube 12, 61, 62, 63
 Glockenstuhl 63, 64, 89
 Glockenturm 61, 62
 Grunddatenblatt 16
 Grüner Hahn 23, 95

Haftpflicht 33
 Haftpflichtversicherung 34, 83
 Haftung 32, 33, 34, 115
 Handlauf 86, 87
 Heizen 22
 Heizöltank 30, 75
 Heizung 10, 22, 30, 51, 52, 70, 92, 105, 112
 Heizungsrichtlinie 70
 Heizungsschaden 71
 HOAI 26, 33
 Höchstflächen von Gemeinderäumen 74
 Honorar 13, 32
 Hygrostat 70

Instandhaltungsmanagement 104
 Instandsetzung 44
 Instandsetzungsarbeit 39
 Inventarversicherung 83

Jalousie 10, 51

Kabelanschluss 52
 Keller 52, 74
 kirchenaufsichtliche Genehmigung 28, 32, 37
 Kirchengemeindeordnung 32, 37
 Kirchturm 79, 84

Klimaschutzinitiative 98
 Klimawandel 21, 22, 95
 Klöppel 12, 61, 62, 64, 89
 Kosten für Schönheitsreparatur 10, 38, 39, 45
 Kostenkontrolle 49
 Kostenüberschreitung 49
 Kulturdenkmal 8, 9, 46
 Kunstausstellung 14
 Kunstgegenstand 12, 13, 14
 Kunstgut 15
 Künstler/Künstlerin 13, 62
 Kunstreferat 8, 13, 14, 15, 54

Laminatfußboden 52
 Landesamt für Denkmalpflege 8, 25
 Laufsteg 88
 Läuteanlage 11, 30, 61, 64, 65
 Läuteordnung 64
 Legionellen 21
 Leihvertrag 13, 14
 Leistungsbeschreibung 25, 26, 55
 Leistungsverzeichnis 25, 26, 56
 Leiter 89, 90
 Leitfaden für Küster und Mesner 31, 84
 Leitfaden zum Gebäudemanagement 99
 Linoleum 52
 Loccumer Vertrag 8, 9, 38, 101
 Lüften 21, 22
 Luftfeuchtigkeit 10, 22, 71

Mängel 26
 Mängelrüge 26
 Markise 10, 51
 Mobilfunkanlage 78, 79
 Modernisierung 28, 43, 44

Neubau 24, 28, 32, 38, 43, 45

Öffentliche Ausschreibung 25
 Öffentlicher Teilnahmewettbewerb 25, 55
 Orgel 10, 11, 30, 53, 56, 57, 58, 59, 69, 70, 71, 112
 Orgelmotoren 59
 Orgelpflege 56
 Orgelrevisor/Orgelrevisorin 10, 11, 53, 57, 58, 60
 Orgelstimmung 11, 71
 Orgelwartung 57

Pfarrarchiv 27, 51
 Pfarrdienstwohnung 10
 Pfarrhaus 10, 39, 40, 51, 52, 91, 92, 97, 101
 Pfarrhausbauvorschrift 51
 Preisverhandlung 25

Raumfeuchte 70
Raumklima 11, 14, 70
Raumprogramm 38, 46, 51, 73, 74
Raumtemperatur 10, 11, 70
Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege 41
Regenwasser 21, 52
Restaurator/Restauratorin 15
Restaurierung 9, 14, 15, 28, 43, 44, 54
Rollos 51
Rückforderungsrecht 26

Schadenverhütung 21, 35, 82, 92, 93, 94
Schadstoffbelastung 91
Schimmelbefall 22
Schlagring (Orgel) 12, 63, 64
Schlussrechnung 26, 80
Schönheitsreparatur 39, 45, 53
Schönheitsreparaturfonds 10, 24
Schwammbefall 22
Schwarzarbeit 82
Sicherheit 21
Sicherheitsfachkraft 72
Sicherheits- und Gesundheitsplan 76
Solaranlage 52
Sonderingenieur/Sonderingenieurin 28, 32, 48
Spende 24, 76, 77, 95, 96, 107
Steuerabzug bei Bauleistung 80
Streitigkeiten 26, 126
Stromverbrauch 21, 22, 95
Stufen 85, 86
Submissionstermin 25

Telefonanschlussdose 52
Temperatur 70
Treppe 18, 20, 39, 85, 86, 87, 92
Trinkwasserverordnung 21
Turmuhre 31, 89

Überspannungsschutz 35
Überzahlung 26
Uhr 30, 64, 112
Umwehrung 87
Umweltmanagement 97, 109
Umweltmanagementsystem 95
Umweltschutz 21, 51, 75, 80, 95, 97, 106
Unbedenklichkeitsbescheinigung 9
Unfallgefahr 85
Unfallverhütung 21, 85, 94
Unfallverhütungsvorschrift 71
Unfallversicherung 34, 83, 84
Urheberrecht 59

Vasa sacra 8, 69
Verbrauchsdaten 22, 105, 109, 110
Vergabe 24, 25, 26, 47, 56
Vergabeart 25, 55
Vergabedokument 55
Vergabeprüfung 55
Vergaberichtlinie 25, 55
Vergabeunterlage 55, 56
Vergleichsangebot 25
Vermögensschaden 33
Versamlungsstättenverordnung 29, 90, 91
Versicherung 34
Versicherungsschutz 33, 34, 35, 83, 92
Versicherungssumme 34, 35
Vertragsarten für Bauleistungen 55
Vorplanung 31, 48
Vorsatz 32, 34, 37, 115
Voruntersuchung 24, 91

Wärmedämmung 22, 98
Wartungsvertrag 11, 15, 16, 29, 30, 105
wassergefährdender Stoffe 75
Wasserleitung 21, 35, 93
Wasserverbrauch 22
Widmung 41, 42

Zahlungsverzug 26
Zeitgenössische Kunst 12
Zuschuss 9, 10, 23
Zuweisung 23, 24, 48, 49, 65, 66, 67, 68
Zuwendung 24
Zuwendungsbestätigung 76, 77, 78, 95, 96

4.6 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfBuK	Amt für Bau- und Kunstpflege
AHGF	Arbeitshilfen für das kirchliche Grundstücks- und Friedhofswesen
AO	Abgabenordnung
ArbSchutzG	Arbeitsschutzgesetz
AsiG	Arbeitssicherheitsgesetz
BAD GmbH	BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH in Hannover
BaustellV	Baustellenverordnung
BG	Berufsgenossenschaft
BGF	Bruttogrundfläche
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGV A 3	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
BGW	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
26. BImSchV	26. Bundesimmissionsschutzverordnung, Elektro-Smog-Verordnung
BStBl.	Bundessteuerblatt
DBBau	Durchführungsbestimmungen zur RechtsVOBau (siehe dort)
EFAS	Evangelische Fachstelle für Arbeitssicherheit
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EnEV	Energieeinsparverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FAVO	Finanzausgleichsverordnung
FEST	Forschungsstätte der evangelischen Studiengemeinschaft in Heidelberg
GLL	Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
GSM	GSM steht für Global System for Mobile Communication und bezeichnet eine Mobilfunk-Technologie
HOAI	Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen
HkD	Haus kirchlicher Dienste
KABl.	Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers
KG	Kirchengemeinde
KGO	Kirchengemeindeordnung
KK	Kirchenkreis
KKA	Kirchenkreisamt/Kirchenamt
KKO	Kirchenkreisordnung
KKV	Kirchenkreisvorstand
KonfDWV	Dienstwohnungsvorschriften
KonfHO	Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
KonfHOK	Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften
KV	Kirchenvorstand
LKA	Landeskirchenamt

LkDB-KonfDWV	Landeskirchliche Dienstwohnungs-Durchführungsbestimmungen
Mitteilg.	Mitteilung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NLD	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
OLKR	Oberlandeskirchenrat
PfarrhBauV	Pfarrhausbauvorschriften
RAL-UZ 38	RAL steht für „Reichsausschuss für Lieferbedingungen“; eine 1925 gegründete Gütegemeinschaft zur Schaffung von Gütezeichen; UZ steht für „Umweltzeichen“ (Blauer Engel); gemeint sind: emissionsarme Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen
Rdvfg.	Rundverfügung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
RechtsVOBau	Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege
RS	Rechtssammlung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
SGB	Sozialgesetzbuch
SiGe-Plan	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
TAE	steht für Telekommunikations-Anschluss-Einheit und stellt eine Norm für den Anschluss von Telefonen dar
TÜV	Technischer Überwachungs-Verein
UMTS	UMTS steht für Universal Mobile Telecommunication Standard und bezeichnet eine Mobilfunk-Technologie
VAwS	Anlagenverordnung
VBG	Verwaltungsberufsgenossenschaft
VELKD	Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
VGH	Versicherungsgruppe Hannover
VgR	Vergaberichtlinien
VHV	Vereinigte Hannoversche Versicherung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
UStG	Umsatzsteuergesetz
UVV	Unfallverhütungsvorschriften

An der Herausgabe der Informationsmappe waren die Mitglieder des Arbeitskreises „Orientierungshilfe Baubeauftragte“ und folgende Autoren und Autorinnen beteiligt:

- D. Abel (Amt für Bau- und Kunstpflege Osnabrück)
- T. Albrecht (Landeskirchenamt)
- R. Benhöfer (Arbeitsstelle Umweltschutz im Haus kirchlicher Dienste)
- A. v. Collande (Landeskirchenamt)
- C. Conradi (Orgelrevisor)
- J. Drechsler (Landeskirchenamt)
- H. Kirsch (Baubeauftragter)
- K. Klenke (Landeskirchenamt)
- M. Krause (Amt für Bau- und Kunstpflege Hannover)
- S. Lübker (Kirchenamt Syke)
- H. Meyer (Baubeauftragter)
- M. Oppermann (Landeskirchenamt)
- A. Philipp (Glockensachverständiger)
- W. Scheele (Amt für Bau- und Kunstpflege Celle)
- H. Stender (Rechnungsprüfungsamt)

Ansprechpartner:

Frank Schwenger

Landeskirchenamt Hannover

Rote Reihe 6

30169 Hannover

Telefon: 0511/1241-365